GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 721

H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2006	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. Dezember 2006	Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 06	**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2007 (Haushaltsgesetz 2007)** ..... *GVBl. II 43-75*	722
18. 12. 06	**Gesetz zur Errichtung der „Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur – rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale" („LTH – Bank für Infrastruktur"-Gesetz)** ..... *GVBl. II 54-50*	732
18. 12. 06	**Finanzausgleichsänderungsgesetz 2007** ..... *Ändert GVBl. II 41-16, 351-66*	736
18. 12. 06	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2006 (Nachtragshaushaltsgesetz 2006)**. *Ändert GVBl. II 43-74*	738
19. 12. 06	Verordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst..... *GVBl. II 323-141*	743
18. 12. 06	Verordnung über Prüfberechtigte, Prüfsachverständige, technische Prüfungen und Zuständigkeiten nach der Hessischen Bauordnung ..... *GVBl. II 361-114, 361-115; ändert GVBl. II 361-101*	745
19. 12. 06	Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch..... *GVBl. II 34-57*	764
19. 12. 06	Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik in Hessen (ZÜSV Hessen) ..... *GVBl. II 91-50*	765
19. 12. 06	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter..... *Ändert GVBl. II 350-38*	766
18. 12. 06	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Bereich der staatlichen Gesundheitsverwaltung ..... *Ändert GVBl. II 354-34*	771
22. 12. 06	Verordnung über die Einrichtung von Landesfamilienkassen im Land Hessen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (Hessische Landesfamilienkassenverordnung – HLFamKVO) *GVBl. II 320-176*	773
12. 12. 06	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter (ZustVOFÄ)..... *Ändert GVBl. II 40-23*	774
15. 12. 06	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Rahmenprüfungsvorschriften für die Ausbildungsgänge an staatlich anerkannten Berufsakademien..... *Ändert GVBl. II 70-221*	777
20. 12. 06	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und die Kostenerstattung nach § 3 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes *Ändert GVBl. II 350-89*	778
22. 12. 06	Verordnung über die Förderung von Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz ..... *GVBl. II 34-58*	779

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 722

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2007 (Haushaltsgesetz 2007)*)

Vom 18. Dezember 2006

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird in Einnahme und Ausgabe auf

23 195 433 900 Euro

festgestellt.

§ 2

Produkthaushalt

(1) Nach § 7a der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird für ausgewählte Organisationseinheiten ein leistungsbezogener Haushalt (Produkthaushalt) aufgestellt.

(2) Der Produkthaushalt besteht aus einem Wirtschaftsplan, der sich in einen Leistungsplan, einen Erfolgsplan und einen Finanzplan gliedert.

(3) Für jedes im Leistungsplan ausgewiesene Produkt wird ein gesondertes Produktblatt mit ergänzenden Erläuterungen erstellt.

(4) Die im Leistungsplan ausgewiesene Anzahl oder Menge und die Produktabgeltung stellen den Ermächtigungsrahmen dar, der nicht überschritten werden darf, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Die nach Nr. 6.5 der Vorläufigen Regelungen zu § 7a der Hessischen Landeshaushaltsordnung (StAnz. 2004 S. 213 ff.) vorgesehene Deckungsfähigkeit gilt nicht für Förderprodukte. Ausnahmen zu Satz 1und 2 bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

(5) Der zur Finanzierung des Wirtschaftsplans veranschlagte kamerale Zuschuss stellt den Ermächtigungsrahmen dar, der grundsätzlich nicht überschritten werden darf.

(6) Die im Erfolgsplan ausgewiesenen Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig, Mehrerträge verstärken die Aufwendungen. Mindererträge führen nicht zu einer Erhöhung der Produktabgeltung. Aus laufenden Geschäften erzielte Jahresüberschüsse können mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen in eine Gewinnrücklage eingestellt werden. Die Verwendung dieser Mittel für Dauerverpflichtungen ist nicht zulässig.

§ 3

Umsetzungen, Deckungsfähigkeit, alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen

(1) Mit Ausnahme der Ansätze für Versorgungsausgaben dürfen Personalausgabenansätze innerhalb der Einzelpläne und im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes über den Abbau von Stellen in der Landesverwaltung vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513) durch das Ministerium der Finanzen auch einzelplanübergreifend umgesetzt werden. Die Ermächtigung des Ministeriums der Finanzen umfasst auch Mittelumsetzungen von und zu Landesbetrieben.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und das Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen in den Bereichen der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sowie die von der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) betroffenen Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen in den Einzelplänen 07 und 09 für gegenseitig, andere Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen zugunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären. Sofern zur Umsetzung der Programme mit Förderungen aus der ELER-Verordnung zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen erforderlich werden, können diese mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen im notwendigen Umfange eingegangen werden.

(3) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Ansätze sowie Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan 18 als jeweils gegenseitig deckungsfähig behandelt werden.

(4) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit im Haushalt veranschlagte Investitionsmaßnahmen durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie öffentlich-private Partnerschaften, Leasing- oder ähnliche Verträge) zu ersetzen und die erforderlichen Verträge zu schließen oder zu genehmigen. In diesen Fällen können die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr zur Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten verwendet werden.

*) GVBl. II 43-75

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 723

(5) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Einführung der Neuen Verwaltungssteuerung Personalmittel von den Einzelplänen nach Kapitel 06 01 und Kapitel 06 16 in den Fällen umzusetzen, in denen die Ressorts ihre Verpflichtungen zur Personalbeistellung nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllen. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung.

§ 4

Leistungen des Bundes,
Übertragbarkeit von Ausgaben

(1) Bei Maßnahmen, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gelten Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans für den Haushalt des Landes Hessen sowie die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen. In den Produkthaushalten kann mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen für veranschlagte, nicht getätigte Investitionen zur Finanzierung dieser Investitionen in den Folgejahren die Ausgabenermächtigung übertragen werden.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

§ 5

Energieeinsparung, Informationstechnik

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Maßnahmen der Energie- und Wassereinsparung in landeseigenen Liegenschaften Vorfinanzierungen in Anspruch zu nehmen, wenn die entstehenden Kosten (einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand) aus den erwarteten Energie- und Wassereinsparungen innerhalb von 75 vom Hundert der technischen Lebensdauer der Installation refinanziert werden können. Die Rückzahlung der vorfinanzierten Beträge erfolgt aus den bei Gruppe 517 veranschlagten Haushaltsansätzen.

(2) Die Mittel für Zwecke der Informationstechnik sind gesperrt, soweit sie für nicht den erlassenen Standards entsprechende Maßnahmen eingesetzt werden sollen. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

§ 6

Institutionelle Förderungen,
Übertragung von Förderprogrammen

(1) Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann, soweit die Haushalts- oder Wirtschaftspläne nicht rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vorgelegt werden können, in Abschlagszahlungen zur Leistung unabweisbarer Ausgaben einwilligen.

(3) Im Landeshaushalt veranschlagte Förderprogramme können zur Abwicklung auf Externe übertragen werden. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, hieraus sich ergebende notwendige Anpassungen im Haushaltsvollzug vorzunehmen.

§ 7

Stellenbewirtschaftung, Personalmittel

(1) Abweichend von § 49 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle für Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter sowie jede Stelle für Angestellte und Arbeiterinnen oder Arbeiter mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Daneben können bei der Besetzung von Planstellen für Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter sowie von Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter Beschäftigte auf mehreren Stellen geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit je Stelle darf nicht höher sein als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.

(2) Planstellen einer Besoldungsgruppe können auch mit Beamtinnen oder Beamten einer anderen Laufbahn mit gleichem Endgrundgehalt besetzt werden. Über die Änderung der Amtsbezeichnung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(3) Für die Besoldung der Professorinnen oder Professoren und der Hochschulleitung wird als Vergaberahmen festgelegt, dass der Besoldungsdurchschnitt aller Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 bis C 4 und W 2 bis W 3 einschließlich der Besoldung der hauptberuflichen Präsidentinnen und Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und Kanzlerinnen und Kanzler der Hochschulen an einer Fachhochschule 68 000 Euro und an einer Universität oder Kunsthochschule 82 500 Euro nicht übersteigen darf.

(4) Werden polizeidienstunfähige Beamtinnen oder Beamte des Polizeivollzugsdienstes, die den gesundheitlichen Anforderungen des Amtes einer anderen Laufbahn genügen, im Dienst des Landes weiterverwendet, so können sie auf einer Planstelle des Eingangsamts einer Laufbahn der jeweiligen Laufbahngruppe

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 724

geführt werden. Gleiches gilt für Beamtinnen oder Beamte des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sind. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Übernahme von polizei- oder justizvollzugsdienstunfähigen Beamtinnen und Beamten vorübergehend Angestelltenstellen in Beamtenstellen umzuwandeln.

(5) Die Stellenübersicht für Rechtsreferendare bei Kapitel 05 04 Titel 425 sowie die Erläuterungen dazu sind verbindlich.

(6) Für im Haushaltsplan mit Personalvermittlungsstelle-Vermerk ausgebrachte Planstellen und Stellen findet § 21 Abs. 1 und 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung Anwendung.

(7) Bei der Übernahme von an die Personalvermittlungsstelle gemeldeten Beschäftigten durch andere öffentliche Arbeitgeber, insbesondere Kommunen, können die Personalkosten für die Dauer von bis zu einem Jahr und mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen auch für einen längeren Zeitraum vom Land getragen werden.

(8) Aus den veranschlagten Personalmitteln können bei der Vermittlung von an die Personalvermittlungsstelle gemeldetem Personal auch besitzstandswahrende Zulagen gezahlt werden.

§ 8

Umsetzung von Stellen

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freie oder frei werdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umzusetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Die Ministerien werden ermächtigt, im Rahmen der dezentralen Veranschlagung der Personalausgaben Planstellen, Stellen und Leistungen innerhalb des Einzelplans umzusetzen. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung. Dies gilt nicht für Umsetzungen in das Ministeriumskapitel.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, höherwertige Planstellen und Stellen, auf denen an die Personalvermittlungsstelle gemeldete Beschäftigte geführt werden, in andere Einzelpläne umzusetzen, wenn dort in gleicher Anzahl niedrigerwertige Planstellen und Stellen der gleichen Laufbahn in Abgang gestellt werden. Gleichzeitig sind bei den umgesetzten Stellen personengebundene Vermerke „künftig umzuwandeln“ auszubringen. Dies gilt abweichend von Abs. 2 Satz 3 auch für Umsetzungen in das Ministeriumskapitel. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung.

§ 9

Anpassung an Besoldungs- und Tarifrecht, Altersteilzeit

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Zur Umsetzung der Altersteilzeitarbeit ist das zuständige Ministerium ermächtigt, auf der Grundlage der von der Landesregierung erlassenen näheren Bestimmungen für Altersteilzeitkräfte Altersteilzeitplanstellen und Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu schaffen.

(3) Bei Besoldungserhöhungsgesetzen sind das Ministerium der Finanzen und das Ministerium des Innern und für Sport ermächtigt, bereits vor Verabschiedung des Gesetzes Abschlagszahlungen auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhungsbeträge zu leisten.

§ 10

Leerstellen

(1) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen für

1. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet werden,
2. Bedienstete, die als Abgeordnete in den Bundestag, in den Hessischen Landtag oder in das Europäische Parlament gewählt sind,
3. Bedienstete, die für eine vorübergehende Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in den Entwicklungsländern beurlaubt werden,
4. Beamtinnen und Beamte, die als Richterinnen oder Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und Richterinnen und Richter, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden,
5. Beamtinnen und Beamte, die nach § 85a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder nach § 85f des Hessischen Beamtengesetzes, oder Richterinnen und Richter, die nach § 7a Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 7b des Hessischen Richtergesetzes beurlaubt werden,
6. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die nach § 50 Abs. 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 55 Abs. 1 des Manteltarifvertrages

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 725

für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder in entsprechender Anwendung des § 85a des Hessischen Beamtengesetzes beurlaubt werden,

7. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis nach § 59 Abs. 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 62 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht,
8. die Dauer der Elternzeit, wenn von der Möglichkeit zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften aus besonderen Gründen kein Gebrauch gemacht werden kann,
9. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die durch Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Probe oder auf Zeit nach §§ 19a und 19b des Hessischen Beamtengesetzes wieder in ihr früheres Amt zurücktreten, wenn keine freie Planstelle dieser Besoldungsgruppe zur Verfügung steht.

(2) Werden die Bediensteten wieder im Landesdienst verwendet, sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Stelle bei ihrer Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Stelle sind sie auf der Leerstelle zu führen.

§ 11

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Vorfinanzierungen

(1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Art. 143 der Verfassung des Landes Hessen), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von fünf Millionen Euro nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen, Rechtsansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge insgesamt einen Betrag von fünf Millionen Euro nicht überschreiten.

(2) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Zuweisungen der Europäischen Union bei gemeinsam finanzierten Förderprogrammen vorfinanziert werden, wenn entsprechende Förderzusagen der Europäischen Union vorliegen. Gleiches gilt für Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der Belastungen der kommunalen Gebietskörperschaften nach dem Kommunalen Optionsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014). Hierdurch bedingte, nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckte Mehrausgaben sind als Vorgriffe nach § 37 Abs. 6 der Hessischen Landeshaushaltsordnung nachzuweisen.

(3) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 Euro festgesetzt.

§ 12

Veräußerung und Überlassung von Vermögensgegenständen

(1) Abweichend von § 63 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, die Veräußerung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes weiterhin benötigter Vermögensgegenstände zuzulassen, wenn auf diese Weise die Aufgaben des Landes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können. § 64 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Einzelfällen gestatten, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen nach den §§ 136 bis 164 oder von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 165 bis 171 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098), erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder der Förderung der Maßnahme zum Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren verpflichtet. Bei der Ermittlung des Grundstückswertes bleiben Veränderungen des Wertes, die durch die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen hervorgerufen werden, unberücksichtigt.

(3) Abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(4) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung mit Zustimmung des Haushaltsausschusses zulassen, dass Schloss- und Burgruinen sowie nicht für betriebliche Zwecke benötigte Kulturdenkmäler auf Staatsdomänen unter Wahrung denkmalpflegerischer Belange an Fördervereine, deren Zweck die Trägerschaft und der Erhalt von Kulturdenkmälern ist, oder an Gemeinden unter dem vollen Wert bis zu einem Anerkennungsbetrag veräußert werden.

(5) Abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird gestattet, dass Gemeinden und Landkrei-

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 726

sen für die Durchführung von Wahlen Dienstgebäude des Landes unentgeltlich überlassen werden dürfen, sofern diesen keine geeigneten Einrichtungen zur Verfügung stehen.

§ 13

Kreditaufnahme und -tilgung

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 vorgesehenen Kredite aufzunehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt grundsätzlich in Euro. In anderen Währungen ist die Kreditaufnahme nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Städtebau (Einzelplan 07) gewährten Vorauszahlungen des Bundes, soweit sie in Darlehen umgewandelt werden, als Kredit anzunehmen. Soweit der Bund im Laufe des Haushaltsjahres 2007 über die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den Wohnungsbau und Städtebau (Einzelplan 07) als Kredit zur Verfügung stellt, darf das Ministerium der Finanzen auch diese Mittel annehmen.

(3) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(4) Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtungen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2007 benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung können Rücklagen aufgelöst werden.

(5) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen und zusätzliche Tilgungsausgaben aus kurzfristigen Krediten zu leisten. Die Kreditermächtigungen nach Abs. 1 bis 3 erhöhen sich entsprechend. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen (Derivate) für bestehende Schulden, die laufende Kreditaufnahme des Haushaltsjahres sowie für Anschlussfinanzierungen von Krediten zu treffen, die in einem Zeitraum von zehn Jahren fällig werden. Der Bezug eines Derivatgeschäftes auf mehrere Kreditgeschäfte ist zulässig.

(6) Die Inanspruchnahme der nach § 18 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung fortgeltenden Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten wird auf jährlich 500 Millionen Euro begrenzt.

(7) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2007 Kredite bis zur Höhe von acht Millionen Euro aufzunehmen.

§ 14

Garantien und Bürgschaften

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben im Haushaltsjahr 2007 Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 300 Millionen Euro zulasten des Landes zu übernehmen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung einschließlich der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden und des Erwerbs von Bestandsimmobilien, insbesondere durch kinderreiche Familien, Schwellenhaushalte und schwerbehinderte Menschen, Bürgschaften im Haushaltsjahr 2007 bis zu einem Betrag von 35 Millionen Euro zu bewilligen und zu übernehmen. Das Ministerium der Finanzen wird außerdem ermächtigt, im Haushaltsjahr 2007 Bürgschaften, die in früheren Haushaltsjahren für denselben Zweck im Rahmen des festgelegten Bürgschaftsrahmens bewilligt wurden, endgültig zu übernehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2007 zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen genehmigter, nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389, 1973 I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2002 (GVBl. I S. 64), beihilfeberechtigter Privatschulen (Ersatzschulen) Bürgschaften bis zum Betrag von 2,5 Millionen Euro zu übernehmen.

(4) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2007 bis zur Höhe von 5,88 Millionen Euro Garantien zu übernehmen, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1566), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2365), als notwendig erweisen.

(5) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, zur Absicherung der den hessischen Landesmuseen und Landesausstellungen, der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten sowie dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen überlassenen Leihgaben, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, Garantien bis zur Höhe von insgesamt 200 Millionen Euro zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. Durch Rückgabe von Leihgaben erloschene Garantien können erneut in Anspruch genommen werden.

§ 15

Kassenkredite

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2007 zur Verstärkung der Betriebsmittel kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von acht vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Über diesen Be-

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 727

trag hinaus kann das Ministerium der Finanzen vorübergehend weitere Kassenkredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach § 13 Abs. 1 keinen Gebrauch macht.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Dezember 2006

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister der Finanzen
Weimar

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 728

Haushaltsplan 2007

Teil I - Haushaltsübersicht

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Eigene Einnahmen	Übertragungs-einnahmen	Vermögens-wirksame und besondere Finanzierungs-einnahmen	Gesamt-einnahmen	Personal-ausgaben	Sächliche Verwaltungs-ausgaben, Schuldendienst	Übertragungs-ausgaben	Baumaß-nahmen	Sonstige Investitions-ausgaben	Besondere Finanzierungs-ausgaben	Gesamt-ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01	Hessischer Landtag	–	2.043.700	–	15.400	2.059.100	32.133.800	4.903.200 –	7.285.500	–	1.330.300	543.300	46.196.100	-44.137.000
02	Hessischer Ministerpräsident	–	699.600	1.005.900	448.600	2.154.100	38.219.800	17.025.400 –	1.974.600	–	3.410.000	1.486.600	62.116.400	-59.962.300
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	–	54.289.900	4.109.900	25.899.000	84.298.800	1.056.404.700	261.894.000 –	43.302.000	420.000	72.065.200	64.896.400	1.498.982.300	-1.414.683.500
04	Hessisches Kultusministerium	–	2.978.300	7.298.200	57.087.700	67.364.200	3.419.848.000	89.396.200 –	261.027.000	–	50.774.500	129.583.700	3.950.629.400	-3.883.265.200
05	Hessisches Ministerium der Justiz	–	417.229.400	1.881.000	4.931.100	424.041.500	653.154.400	337.426.600 300.000	19.563.500	525.500	15.955.200	30.005.300	1.056.930.500	-632.889.000
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	–	37.806.400	9.626.400	65.644.900	113.077.700	479.373.300	173.748.700 –	9.905.800	–	40.277.600	37.123.300	740.428.700	-627.351.000
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	–	48.314.400	645.484.300	129.246.100	823.044.800	243.996.600	89.122.100 –	625.894.300	159.421.800	176.136.900	11.384.100	1.305.955.800	-482.911.000
08	Hessisches Sozialministerium	–	10.874.300	73.973.600	58.998.900	143.846.800	102.638.900	32.900.400 –	387.699.000	–	27.629.500	11.584.900	562.452.700	-418.605.900
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz	30.176.000	42.496.900	46.087.600	45.714.000	164.474.500	162.857.700	75.835.400 –	191.606.700	10.410.400	91.977.900	23.428.000	556.116.100	-391.641.600
10	Staatsgerichtshof	–	–	–	–	–	621.000	41.800	–	–	–	48.400	711.200	-711.200
11	Hessischer Rechnungshof	–	200	11.200	415.500	426.900	17.119.000	4.939.800 –	2.000	–	107.000	596.000	22.763.800	-22.336.900
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	–	31.084.500	123.770.900	109.499.000	264.354.400	255.668.600	54.645.300 –	1.447.364.700	9.000	138.146.200	25.541.300	1.921.375.100	–1.657.020.700
17	Allgemeine Finanzverwaltung	15.604.115.000	739.409.000	141.994.200	4.556.810.100	21.042.328.300	454.910.000	8.698.000 4.377.161.400	5.219.659.300	–	692.357.400	361.517.100	11.114.303.200	+9.928.025.100
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	–	–	–	63.962.800	63.962.800	–	55.024.600 –	–	271.334.200	30.113.800	–	356.472.600	-292.509.800
	Insgesamt:	15.634.291.000	1.387.226.600	1.055.243.200	5.118.673.100	23.195.433.900	6.916.945.800	1.205.601.500 4.377.461.400	8.215.284.400	442.120.900	1.340.281.500	697.738.400	23.195.433.900	–

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 729

Haushaltsplan 2007

Teil I - Haushaltsübersicht

B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigung	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden			
		2007	2008	2009	2010	spätere Jahre
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7
01	Hessischer Landtag	–	–	–	–	–
02	Hessischer Ministerpräsident	44.700	17.400	14.300	11.700	1.300
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	223.792.700	152.522.000	57.760.000	12.010.700	1.500.000
04	Hessisches Kultusministerium	16.133.500	15.263.500	870.000	–	–
05	Hessisches Ministerium der Justiz	3.675.000	3.675.000	–	–	–
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	32.723.000	20.100.000	12.623.000	–	–
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	252.539.000	108.101.000	83.334.000	49.654.000	11.450.000
08	Hessisches Sozialministerium	70.054.000	51.125.000	13.679.000	4.850.000	400.000
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz	114.824.000	52.603.000	28.977.000	16.373.000	16.871.000
10	Staatsgerichtshof	–	–	–	–	–
11	Hessischer Rechnungshof	–	–	–	–	–
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	151.871.200	69.771.200	35.550.000	29.550.000	17.000.000
17	Allgemeine Finanzverwaltung	447.780.000	84.780.000	93.700.000	101.000.000	168.300.000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	460.527.000	264.868.000	135.225.000	53.034.000	7.400.000
	Insgesamt:	1.773.964.100	822.826.100	461.732.300	266.483.400	222.922.300

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 730

Gesamtplan 2007

Teil II Finanzierungsübersicht

(Mio. EUR)

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	**19.552,3**
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	**18.525,6**
3. Finanzierungssaldo	**– 1.026,7**
II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	**826,4**
1.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3.772,8
1.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	2.946,4
2. Abwicklung der Vorjahre	**0,3**
2.1. Einnahmen aus Überschüssen	0,3
2.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	–
3. Rücklagenbewegung	**199,9**
3.1. Entnahmen aus Rücklagen	297,3
3.2. Zuführungen an Rücklagen	97,4
4. Haushaltstechnische Verrechnungen	**–**
4.1. Einnahmenseite	599,4
4.2. Ausgabenseite	599,4
5. Finanzierungssaldo (Saldo 1. bis 4.)	**1.026,7**

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 731

Gesamtplan 2007

Teil III Kreditfinanzierungsplan

	(Mio. EUR)
A. Kredite am Kreditmarkt	
I. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	**3.772,8**
II. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	**2.946,4**
1. Darlehen der Sozialversicherungsträger	–
2. Anleihen, Landesschatzanweisungen, Obligationen, Schuldscheindarlehen	2.946,4
3. Tilgung übernommener Darlehensverpflichtungen	–
4. Sonstige Tilgungen	–
III. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	**826,4**
B. Kredite im öffentlichen Bereich	
I. Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich	**–**
Förderung des Sozialen Wohnungsbaus (Kap. 07 75 – 311)	–
II. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	**44,0**
Darlehen des Bundes für den Wohnungsbau (Kap. 17 01 – 581 01)	44,0
III. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	**– 44,0**

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 732

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Errichtung der „Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur – rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“(„LTH - Bank für Infrastruktur“-Gesetz)*)

Vom 18. Dezember 2006

Inhaltsübersicht

§ 1 Errichtung, Rechtsform, Name
§ 2 Aufgaben
§ 3 Übertragung der Aufgaben
§ 4 Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben
§ 5 Satzung
§ 6 Gewährträger
§ 7 Verwaltung der Sondervermögen
§ 8 Eigenmittel der LTH – Bank für Infrastruktur
§ 9 Grundsätze der Geschäftsführung
§ 10 Geschäftsleitung, Vertretung
§ 11 Ausschuss LTH – Bank für Infrastruktur
§ 12 Rechnungswesen und interne Leistungen
§ 13 Beirat
§ 14 Geschäftsjahr
§ 15 Rechnungslegung
§ 16 Verwendung der Erträge
§ 17 Aufsicht
§ 18 Kostenbefreiung
§ 19 Auflösung
§ 20 Übergangsregelung
§ 21 Inkrafttreten

§ 1

Errichtung, Rechtsform, Name

(1) Das Land Hessen (Land) errichtet bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Helaba) die „Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur – rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“ (LTH – Bank für Infrastruktur) als eine organisatorisch und wirtschaftlich selbstständige, rechtlich unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts innerhalb der Helaba.

(2) Die LTH – Bank für Infrastruktur kann im Rechtsverkehr unter ihrem Namen handeln, klagen und verklagt werden.

§ 2

Aufgaben

(1) Der LTH – Bank für Infrastruktur obliegt die monetäre Ausführung von öffentlichem Fördergeschäft. Zur Erfüllung dieses öffentlichen Auftrages kann sie insbesondere im Einklang mit den beihilferechtlichen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Förderung des Wohnungswesens,
2. Förderung des Kommunalbaus,
3. Förderung des Städtebaus und der Stadtentwicklung,
4. Förderung durch Bereitstellung von Risikokapital,
5. Förderung des technischen Fortschritts, insbesondere Technologie- und Innovationsfinanzierung,
6. Förderung von Infrastrukturmaßnahmen,
7. Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung strukturschwacher Gebiete,
8. Förderung von Land- und Forstwirtschaft, des ländlichen Raums sowie des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes,
9. Förderung im Rahmen international vereinbarter Förderprogramme,
10. Förderung von wirtschaftlichen Belangen bei Kultur und Bildung,
11. Förderung von Maßnahmen rein sozialer Art einschließlich Konsortialfinanzierung,
12. Finanzierungen für Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände.

(2) Zur Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgaben führt die LTH – Bank für Infrastruktur Förderprogramme und sonstige Maßnahmen des Landes, der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der europäischen Organisationen und Einrichtungen sowie bankeigene Förderprogramme allein oder zusammen mit anderen Förderinstituten oder Fördereinrichtungen durch.

(3) Zur Durchführung ihrer Förderaufgaben kann die LTH – Bank für Infrastruktur die ihr zur Verfügung stehenden bankmäßigen Instrumente einsetzen, insbesondere Darlehen, Zuschüsse und sonstige Finanzhilfen gewähren und Bürgschaften übernehmen. Die Satzung der Helaba kann Einschränkungen vorsehen.

(4) Die erforderlichen Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben beschafft sich die LTH – Bank für Infrastruktur, nach Zustimmung des Ministeriums der Finanzen zum jeweiligen Förderprogramm, durch die Aufnahme von Darlehen sowie die Begebung von Schuldverschreibungen, sofern die Mittel nicht aus dem Landeshaushalt oder im Rahmen des vom Land zur Förderung des Wohnungsbaus und der Zukunftsinvestitionen eingesetzten Fördervermögens (Sondervermögen Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen) sowie des vom Land zur Förderung der kommunalen Investitionen eingesetzten Fördervermögens (Sondervermögen Hessischer Investitionsfonds) bereitgestellt werden.

(5) Sonstige Bankgeschäfte darf die LTH – Bank für Infrastruktur nur betrei-

*) GVBl. II 54-50

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 733

ben, soweit sie mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Der Effektenhandel, das Einlagengeschäft und das Girogeschäft sind der LTH – Bank für Infrastruktur nur insoweit und auf eigene Rechnung gestattet.

(6) Das Land oder ein anderer Träger der öffentlichen Verwaltung kann weitere Aufgaben auf die LTH – Bank für Infrastruktur, auch auf deren Vorschlag, übertragen, sofern diese dem Europäischen Beihilferecht, insbesondere den Grundsätzen und Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft für die Geschäftstätigkeit eines Förderinstituts, nicht widersprechen.

(7) Die LTH – Bank für Infrastruktur kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 und Abs. 6 Vermögenswerte, die ihr vom Land oder von Dritten treuhänderisch überlassen werden, nach Maßgabe der entsprechenden Treuhandvereinbarung für Rechnung des Landes oder Dritter verwalten und verwerten.

(8) Die LTH – Bank für Infrastruktur verwaltet das vom Land zur Förderung des Wohnungsbaus und der Zukunftsinvestitionen eingesetzte Fördervermögen (Sondervermögen Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen) sowie das vom Land zur Förderung der kommunalen Investitionen eingesetzte Fördervermögen (Sondervermögen Hessischer Investitionsfonds) einschließlich der als stille Vermögenseinlagen des Landes der Helaba übertragenen Teile.

(9) Die LTH – Bank für Infrastruktur kann die nach diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben nur mit Zustimmung des LTH-Ausschusses wahrnehmen.

(10) Die LTH – Bank für Infrastruktur arbeitet wettbewerbsneutral und beachtet bei der Zusammenarbeit mit Kreditinstituten das Diskriminierungsverbot.

§ 3

Übertragung der Aufgaben

(1) Die von der mit der Landestreuhandstelle Hessen rechtsidentischen LTH – Bank für Infrastruktur übernommenen vertraglichen Rechte und Pflichten bleiben wirksam und die bisher von der Landestreuhandstelle Hessen übernommenen Aufgaben werden von der LTH – Bank für Infrastruktur fortgeführt.

(2) Die Übertragung weiterer Aufgaben durch das Land auf die LTH – Bank für Infrastruktur geschieht durch Vertrag, insbesondere Treuhand- und Verwaltungsvertrag. Der Vertragsabschluss erfolgt für das Land durch das jeweils zuständige Fachministerium und bedarf der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

(3) Die Übertragung von Aufgaben durch andere Träger der öffentlichen Verwaltung auf die LTH – Bank für Infrastruktur erfolgt durch Vertrag.

§ 4

Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben

Die LTH – Bank für Infrastruktur wird ermächtigt, mit Zustimmung des für die Rechtsaufsicht zuständigen Ministeriums im Rahmen der ihr vom Land oder anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung übertragenen hoheitlichen Aufgaben Verwaltungsakte zu erlassen und öffentlichrechtliche Verträge zu schließen.

§ 5

Satzung

Die Rechtsverhältnisse der LTH – Bank für Infrastruktur werden im Rahmen dieses Gesetzes durch ergänzende Regelungen in der Satzung der Helaba näher bestimmt. Die ergänzenden Regelungen sowie Folgeänderungen werden im Einvernehmen mit dem für die Rechtsaufsicht zuständigen Ministerium von der Trägerversammlung der Helaba nach Anhörung des Verwaltungsrates der Helaba beschlossen und bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 6

Gewährträger

(1) Gewährträger der LTH – Bank für Infrastruktur ist das Land. Die Rechte des Gewährträgers nimmt das Ministerium der Finanzen wahr. Für die Verbindlichkeiten der LTH – Bank für Infrastruktur haftet das Land als Gewährträger unbeschränkt, soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der LTH – Bank für Infrastruktur nicht möglich ist (Gewährträgerhaftung).

(2) Das Land haftet unmittelbar für die von der LTH – Bank für Infrastruktur aufgenommenen Darlehen und die von der LTH – Bank für Infrastruktur begebenen Schuldverschreibungen, die als Festgeschäfte ausgestalteten Termingeschäfte, die Rechte aus Optionen und andere Kredite an die LTH – Bank für Infrastruktur sowie für Kredite, soweit sie von der LTH – Bank für Infrastruktur ausdrücklich gewährleistet werden.

§ 7

Verwaltung der Sondervermögen

Die Verwaltung der Sondervermögen Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen und Hessischer Investitionsfonds durch die LTH – Bank für Infrastruktur kann auch erfolgen, soweit diese oder deren Vermögensgegenstände als stille Vermögenseinlage des Landes auf die Helaba übertragen worden sind.

§ 8

Eigenmittel der LTH – Bank für Infrastruktur

(1) Die LTH – Bank für Infrastruktur verfügt über Eigenmittel, die ihr aus den Rücklagen der Landestreuhandstelle Hessen durch die Errichtung der LTH – Bank

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 734

für Infrastruktur zuwachsen oder durch Dotation eingebracht werden. Die Einbringung von Eigenmitteln kann auch durch Sacheinlagen erfolgen.

(2) Die Eigenmittel der LTH – Bank für Infrastruktur stellen bei der Helaba Eigenmittel im Sinne des Kreditwesengesetzes in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809), dar (Haftungsfunktion). Die Mittel stehen für Investitionszwecke und Förderzwecke der LTH – Bank für Infrastruktur zur Verfügung. Die Helaba hat für diese Eigenmittel der LTH – Bank für Infrastruktur eine Avalgebühr zu entrichten.

(3) Die Helaba hat für die von ihr aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarung genutzten Eigenmittel der LTH – Bank für Infrastruktur eine marktgerechte Vergütung zu zahlen, sofern diese Eigenmittel nicht von der Helaba selbst in die LTH – Bank für Infrastruktur eingebracht worden sind.

§ 9

Grundsätze der Geschäftsführung

Die Geschäfte sind unter Beachtung des öffentlichen Auftrags der LTH – Bank für Infrastruktur nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

§ 10

Geschäftsleitung, Vertretung

(1) Die Geschäfte der LTH - Bank für Infrastruktur werden durch die Geschäftsleitung geführt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen. Das Nähere regelt die Satzung der Helaba.

(2) Die Gesamtverantwortung der Organe, insbesondere des Vorstandes der Helaba nach den Vorschriften des Kreditwesengesetzes bleibt auch in Förderangelegenheiten unberührt.

(3) Der Vorstand der Helaba vertritt gerichtlich und außergerichtlich die LTH – Bank für Infrastruktur. Er kann die Geschäftsleitung zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der LTH – Bank für Infrastruktur bevollmächtigen.

§ 11

Ausschuss LTH - Bank für Infrastruktur

(1) Die Helaba richtet einen Ausschuss des Verwaltungsrates ein, der für die LTH – Bank für Infrastruktur und für das Fördergeschäft im Sinne dieses Gesetzes zuständig ist (LTH-Ausschuss). Er besteht aus sechs Mitgliedern.

(2) Der LTH-Ausschuss besteht aus zwei vom Land berufenen Mitgliedern im Verwaltungsrat der Helaba, zwei Mitgliedern der Arbeitnehmervertretung aus dem Verwaltungsrat der Helaba sowie der für das Wohnungswesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister und einem weiteren, von der Landesregierung zu benennenden Mitglied. Näheres regelt die Satzung der Helaba.

(3) Der LTH-Ausschuss beschließt die Richtlinien für die Geschäftspolitik und überwacht das Fördergeschäft. Er beschließt als Ausschuss für das Fördergeschäft über die Zweckbindung nach § 16.

(4) Der LTH-Ausschuss gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 12

Rechnungswesen und interne Leistungen

(1) Die LTH – Bank für Infrastruktur hat ein eigenes Rechnungswesen zu führen. Sie hält ihre Vermögenswerte und Schulden von den Beständen der Helaba getrennt.

(2) Interne Leistungen zwischen der LTH – Bank für Infrastruktur und der Helaba sind jeweils marktgerecht zu vergüten.

§ 13

Beirat

Zur sachverständigen Beratung der LTH – Bank für Infrastruktur in Förderbelangen und zur Sicherung der Wettbewerbsneutralität können Beiräte gebildet werden. Die Mitglieder der Beiräte bestimmt der LTH-Ausschuss. Näheres regelt die Satzung der Helaba.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Rechnungslegung

Die LTH – Bank für Infrastruktur erstellt entsprechend den für die Helaba geltenden Grundsätzen einen gesonderten Jahresabschluss, der nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt wird.

§ 16

Verwendung der Erträge

Die von der LTH – Bank für Infrastruktur erwirtschafteten Erträge werden zu einem Fünftel als eigene Vermögenswerte bei der LTH – Bank für Infrastruktur und zu vier Fünftel als eigene Vermögenswerte bei der Helaba thesauriert. Die thesaurierten Erträge unterliegen sowohl bei der LTH – Bank für Infrastruktur als auch bei der Helaba der Zweckbindung und werden ausschließlich Förderzwecken zugeführt.

§ 17

Aufsicht

(1) Die LTH – Bank für Infrastruktur untersteht der Rechtsaufsicht des Landes. Die Rechtsaufsicht wird von dem für die Sparkassenaufsicht zuständigen Ministe-

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 735

rium ausgeübt. Die Aufsichtsbehörde kann alle erforderlichen Anordnungen treffen, um den Geschäftsbetrieb der LTH – Bank für Infrastruktur im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung der Helaba und den sonstigen Vorschriften zu erhalten. Die Staatsaufsicht über die Helaba bleibt unberührt.

(2) Die Vertragsabschlüsse zur Durchführung einzelner Förderprogramme sowie den Erlass der jeweiligen Förderrichtlinien nimmt das nach der Abgrenzung der Geschäftsbereiche für die jeweilige Aufgabe fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen vor.

§ 18

Kostenbefreiung

Soweit das Land von einer Kostentragungspflicht allgemein oder im Einzelfall befreit ist, gilt die Kostenbefreiung für die LTH – Bank für Infrastruktur entsprechend.

§ 19

Auflösung

(1) Die LTH – Bank für Infrastruktur kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

(2) Die bis zum Zeitpunkt der Auflösung bei der Helaba thesaurierten Beträge verbleiben unter Beibehaltung der Zweckbindung bei der Helaba. Die nach der Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Mittel der LTH – Bank für Infrastruktur fallen dem Land zu.

(3) Die vom Land in die Helaba eingebrachten stillen Einlagen bleiben von der Auflösung der LTH – Bank für Infrastruktur unberührt.

§ 20

Übergangsregelung

Die Helaba legt anhand eines Produktkostenmodells getrennt für die Jahre 2004 bis 2006 Rechnung im Fördergeschäft der Landestreuhandstelle Hessen für den Bereich der Treuhandprogramme und Programme aus den Sondervermögen einerseits und den Bereich der Förderprogramme im Eigenobligo der Bank andererseits. Soweit Überschüsse im Bereich der Treuhandprogramme und Programme aus den Sondervermögen erwirtschaftet werden, werden diese in Abstimmung mit dem Land für Fördermaßnahmen eingesetzt.

§ 21

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Dezember 2006

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister der Finanzen
Weimar

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 736

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Finanzausgleichsänderungsgesetz 2007

Vom 18. Dezember 2006

Artikel 1[1])

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 16. Januar 2004 (GVBl. I S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:
   „Zuweisungen zu den Belastungen aus der örtlichen Sozialhilfe § 23“
   b) Die Angabe zu § 23a wird wie folgt gefasst:
   „Zuweisungen zu den Belastungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende § 23a“
2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „6. September 2005 (BGBl. I S. 2725)“ durch die Angabe „26. April 2006 (BGBl. I S. 1090)“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 2 Nr. 4 und 5 wird die Zahl „95“ jeweils durch „100“ ersetzt.
4. In § 18 wird die Angabe "§ 37 Abs. 2" durch die Angabe „§ 37 Abs. 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.
5. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Zuweisungen zu den Belastungen aus der örtlichen Sozialhilfe

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten jährlich Finanzzuweisungen zu ihren Belastungen als örtliche Träger der Sozialhilfe.

(2) Die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel werden nach den jeweiligen Gesamtausgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706), auf die Gruppe der Landkreise und auf die Gruppe der kreisfreien Städte aufgeteilt. Der Anteil des einzelnen Empfängers wird nach seinem Anteil an der Teilschlüsselmasse der jeweiligen Gruppe berechnet.“

6. § 23a erhält folgende Fassung:

„§ 23a

Zuweisungen zu den Belastungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende

(1) Zum teilweisen Ausgleich der Belastungen aus der Trägerschaft für Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706), führt das Land der Finanzausgleichsmasse jährlich einen Betrag zu, der sich nach den Entlastungen des Landes beim Wohngeld durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) nach Abzug seiner Belastungen aus Art. 30 dieses Gesetzes bemisst.

(2) Die Beträge werden im Haushaltsplan festgesetzt. Mehr- oder Minderbeträge, die sich aus der tatsächlichen Entwicklung ergeben, werden spätestens im zweiten auf das Ausgleichsjahr folgenden Haushaltsjahr bei der Bemessung berücksichtigt.

(3) Die Verteilung der Mittel nach Abs. 1 richtet sich nach den Anteilen der einzelnen Träger an den Bedarfsgemeinschaften der Grundsicherung für Arbeitsuchende, gewichtet nach dem örtlichen Mietniveau. Für die Gewichtung ist die für das Gebiet des Empfängers geltende Mietenstufe nach der Anlage zu § 1 Abs. 4 der Wohngeldverordnung in der Fassung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2723), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), in der Weise zugrunde zu legen, dass ab der Mietenstufe 2 die nach Satz 1 maßgebende Zahl der Bedarfsgemeinschaften je Stufe um 15 vom Hundert erhöht wird. Empfänger, für deren Gebiet unterschiedliche Mietenstufen gelten, werden mit einem Erhöhungsfaktor berücksichtigt, der sich aus dem Anteil der Bevölkerung je Mietenstufe an der Gesamtbevölkerung errechnet.“

7. Dem § 33 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Zuwendungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 können zur Verbilligung für Darlehen bewilligt werden, die die Empfänger im Rahmen des im Landeshaushalt 2007 veranschlagten Abschlussprogramms Kommunale Altlastenbeseitigung zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Kosten aufnehmen. Sie betragen einen Prozentpunkt des vereinbarten Zinssatzes für die jährlich auf die Restschuld gezahlten Zinsen und bis zu 80 vom Hundert der jährlich zu leistenden Tilgungen.“

8. § 37 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   aa) In Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl „95“ durch „100“ ersetzt.

[1]) Ändert GVBl. II 41-16

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 737

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Von der Regelung in Satz 2 können die einzelnen Landkreise und ihre Gemeinden, die einen Ergänzungsansatz nach § 11 Abs. 1 erhalten, im beiderseitigen Einvernehmen abweichen."

b) In Abs. 3 Satz 7 wird die Zahl „2006" durch die Zahl „2007" ersetzt.

9. In § 38 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird die Zahl „95" durch „100" ersetzt.

10. In § 39 Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl „95" durch „100" ersetzt.

Artikel 2[2])

Änderung des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2006

In Art. 7 Satz 2 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2006 vom 30. Januar 2006 (GVBl. I S. 22) wird die Zahl „2007" durch die Zahl „2008" ersetzt.

Artikel 3

Übergangsregelung

Zum Ausgleich für die erst ab 1. Januar 2008 geltende Reduzierung des Ermäßigungssatzes für die Kreisumlage der Sonderstatusstädte zahlen bis zum 30. September 2007

Bad Homburg	1 348 000 Euro
Fulda	719 000 Euro
Gießen	1 035 000 Euro
Hanau	1 580 000 Euro
Marburg	989 000 Euro
Rüsselsheim	1 311 000 Euro
Wetzlar	920 000 Euro

an ihren jeweiligen Landkreis.

Artikel 4[3])

Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes 2002

§ 31 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Hessischen Krankenhausgesetzes 2002 vom 6. November 2002 (GVBl. I S. 662), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2006 (GVBl. I S. 54), erhält folgende Fassung:

„Scheidet ein Fachgebiet oder mehrere Fachgebiete oder eine Betriebsstätte eines Krankenhauses ersatzlos aus dem Krankenhausplan aus, betragen die Ausgleichszahlungen bei einer Verminderung der Gesamtbettenzahl des Krankenhauses um

11 bis zu 30 Betten 5 100 Euro pro Bett, bis zu 60 Betten 6 200 Euro pro Bett, bis zu 90 Betten 7 200 Euro pro Bett, über 90 Betten 8 300 Euro pro Bett.

Scheidet ein Krankenhaus ganz aus dem Krankenhausplan aus, sind die pauschalen Ausgleichszahlungen nach Satz 1 zu verdoppeln."

Artikel 5[4])

Aufhebung des Zweiten Gesetzes zur Weiterleitung von Entlastungen des Landes im Bereich des Wohngeldes an örtliche kommunale Träger

Das Zweite Gesetz zur Weiterleitung von Entlastungen des Landes im Bereich des Wohngeldes an örtliche kommunale Träger vom 30. Januar 2006 (GVBl. I S. 22, 23) wird aufgehoben.

Artikel 6

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Ministerin oder der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragrafenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Dezember 2006

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister der Finanzen
Weimar

[2]) Ändert GVBl. II 41-16
[3]) Ändert GVBl. II 351-66
[4]) Hebt auf GVBl. II 41-38

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 738

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2006 (Nachtragshaushaltsgesetz 2006)*)

Vom 18. Dezember 2006

Artikel 1

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2006 (Haushaltsgesetz 2006) vom 30. Januar 2006 (GVBl. I S. 11) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Anlage

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird in Einnahme und Ausgabe auf

23 009 310 600 Euro

festgestellt.“

2. Der Gesamtplan 2006 Teil I Haushaltsübersicht A – Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne –, der Gesamtplan 2006 Teil I Haushaltsübersicht B – Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme –, der Gesamtplan 2006 Teil II – Finanzierungsübersicht –, der Gesamtplan 2006 Teil III – Kreditfinanzierungsplan – werden nach Maßgabe der diesem Gesetz beigefügten Übersichten geändert.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Dezember 2006

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister der Finanzen
Weimar

*) Ändert GVBl. II 43-74

Haushaltsplan 2006 (einschließlich Nachtragshaushalt)

Teil I - Haushaltsübersicht

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Epl. Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Eigene Einnahmen	Übertragungs-einnahmen	Vermögens-wirksame und besondere Finanzierungs-einnahmen	Gesamt-einnahmen	Personal-ausgaben	Sächliche Verwaltungs-ausgaben, Schuldendienst	Übertragungs-ausgaben	Baumaß-nahmen	Sonstige Investitions-ausgaben	Besondere Finanzierungs-ausgaben	Gesamt-ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01 Hessischer Landtag	–	118.100	5.500	384.500	508.100	31.455.100	4.634.600 –	5.439.400	–	3.424.000	297.800	45.250.900	-44.742.800
02 Hessischer Ministerpräsident	–	682.200	28.100	498.200	1.208.500	38.279.100	16.513.600 –	2.109.600	–	3.435.900	745.600	61.083.800	-59.875.300
03 Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	–	49.579.200	4.048.600	22.197.500	75.825.300	1.074.968.500	212.441.000 –	45.976.200	–	56.584.400	58.445.300	1.448.415.400	-1.372.590.100
04 Hessisches Kultusministerium	–	2.955.800	6.194.400	72.437.300	81.587.500	3.411.395.000	71.803.500 –	255.834.700	–	71.294.200	117.032.700	3.927.360.100	-3.845.772.600
05 Hessisches Ministerium der Justiz	–	384.984.600	1.947.000	–	386.931.600	654.379.900	351.959.600 300.000	19.266.700	500.000	18.172.700	19.704.600	1.064.283.500	-677.351.900
06 Hessisches Ministerium der Finanzen	–	154.576.600	38.937.600	34.712.200	228.226.400	485.943.500	185.773.000 –	5.905.900	–	31.544.700	24.923.500	734.090.600	-505.864.200
07 Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	–	44.975.400	634.724.200	101.557.400	781.257.000	253.215.900	94.749.300 –	629.685.700	142.498.800	144.647.400	7.369.400	1.272.166.500	-490.909.500
08 Hessisches Sozialministerium	–	10.879.300	76.927.500	59.550.700	147.357.500	105.592.800	35.656.000 –	399.943.900	–	47.115.000	1.954.200	590.261.900	-442.904.400
09 Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz	35.526.000	44.634.400	46.406.100	52.860.900	179.427.400	165.097.200	78.175.700 –	186.262.400	9.792.200	104.494.900	16.724.100	560.546.500	-381.119.100
11 Hessischer Rechnungshof	–	200	–	540.000	540.200	16.811.400	4.699.700 –	2.000	–	237.000	476.800	22.226.900	-21.686.700
15 Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	–	30.619.200	128.605.900	97.921.900	257.147.000	246.060.300	43.544.100 –	1.419.567.300	–	228.103.300	39.005.500	1.976.280.500	-1.719.133.500
17 Allgemeine Finanzverwaltung	15.006.160.000	1.125.686.400	118.743.100	4.420.546.800	20.671.136.300	454.910.000	7.598.000 4.329.696.700	4.644.753.700	–	663.410.500	864.027.700	10.964.396.600	+9.706.739.700
18 Staatliche Hochbaumaßnahmen	–	10.000.000	–	188.157.800	198.157.800	–	63.143.200 1.253.000	–	245.719.600	32.080.200	–	342.196.000	-144.038.200
Übrige Einzelpläne: 10	–	–	–	–	–	620.300	62.200 –	–	–	10.000	58.900	751.400	-751.400
Insgesamt:	15.041.686.000	1.859.691.400	1.056.568.000	5.051.365.200	23.009.310.600	6.938.729.000	1.170.753.500 4.331.249.700	7.614.747.500	398.510.600	1.404.554.200	1.150.766.100	23.009.310.600	–

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 740

Haushaltsplan 2006 (einschließlich Nachtragshaushalt)

Teil I - Haushaltsübersicht

B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigung	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden			
		2006	2007	2008	2009	spätere Jahre
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	254.110.000	121.275.000	112.355.000	16.480.000	4.000.000
	Übrige Einzelpläne: 01, 02, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 15, 17, 18	1.722.489.700	716.057.000	454.983.400	210.032.300	341.417.000
	Insgesamt:	1.976.599.700	837.332.000	567.338.400	226.512.300	345.417.000

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 741

Gesamtplan 2006

Teil II Finanzierungsübersicht

(Mio. EUR)

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	**18.955,7**
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	**18.443,8**
3. Finanzierungssaldo	**– 511,9**
II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	**880,5**
1.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3.783,3
1.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	2.902,8
2. Abwicklung der Vorjahre	**0,1**
2.1. Einnahmen aus Überschüssen	0,1
2.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	–
3. Rücklagenbewegung	**– 368,7**
3.1. Entnahmen aus Rücklagen	160,2
3.2. Zuführungen an Rücklagen	528,9
4. Haushaltstechnische Verrechnungen	**–**
4.1. Einnahmenseite	621,8
4.2. Ausgabenseite	621,8
5. Finanzierungssaldo (Saldo 1. bis 4.)	**511,9**

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 742

Gesamtplan 2006

Teil III Kreditfinanzierungsplan

(Mio. EUR)

A. Kredite am Kreditmarkt	
I. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	**3.783,3**
II. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	**2.902,8**
1. Darlehen der Sozialversicherungsträger	–
2. Anleihen, Landesschatzanweisungen, Obligationen, Schuldscheindarlehen	2.902,8
3. Tilgung übernommener Darlehensverpflichtungen	–
4. Sonstige Tilgungen	–
III. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	**880,5**
B. Kredite im öffentlichen Bereich	
I. Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich	**2,4**
Förderung des Sozialen Wohnungsbaus (Kap. 07 75 – 311)	2,4
II. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	**45,2**
Darlehen des Bundes für den Wohnungsbau (Kap. 17 01 – 581 01)	45,2
III. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	**– 42,8**

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 743

Verordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst*)

Vom 19. Dezember 2006

Aufgrund

1. des § 71 Abs. 2 in Verbindung mit § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039),

verordnet die Landesregierung,

2. a) des § 8a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2006 (GVBl. I S. 11),

   b) des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 Satz 2 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342),

verordnet das Ministerium für Wissenschaft und Kunst, soweit der Hessischen Bezügestelle Befugnisse übertragen werden, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

§ 1

Der Hessischen Bezügestelle werden, soweit in den §§ 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst folgende Befugnisse übertragen:

1. das Besoldungsdienstalter festzusetzen,
2. die Besoldung festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
3. Anwärterbezüge nach § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes zu kürzen,
4. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
5. die Sonderzahlungen und die vermögenswirksamen Leistungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
6. zu viel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 5 beruht oder Anwärterbezüge wegen Nichterfüllung von Auflagen nach § 59 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückzuzahlen sind,
7. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 6 zu befinden.

§ 2

Der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Kassel werden, soweit in den §§ 3 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, für den Bereich der hessischen Hochschulen sowie der Forschungsanstalt Geisenheim folgende Befugnisse übertragen:

1. die Besoldung festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
2. Anwärterbezüge nach § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes zu kürzen,
3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
4. die Sonderzahlungen und die vermögenswirksamen Leistungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
5. zu viel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 4 beruht oder Anwärterbezüge wegen Nichterfüllung von Auflagen nach § 59 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückzuzahlen sind,
6. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 5 zu befinden.

§ 3

Den Präsidentinnen und Präsidenten der Hochschulen sowie der Forschungsanstalt Geisenheim werden, soweit in den §§ 4 und 5 nichts anderes bestimmt ist, für ihre Zuständigkeitsbereiche folgende Befugnisse übertragen:

1. das Besoldungsdienstalter festzusetzen,
2. Erschwerniszulagen und Mehrarbeitsvergütungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
3. zu viel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 oder 2 beruht,
4. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 3 zu befinden.

§ 4

(1) Es werden

dem Hessischen Hauptstaatsarchiv,

*) GVBl. II 323-141

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 744

der Hessischen Landesbibliothek Wiesbaden,

der Museumslandschaft Hessen Kassel,

dem Museum Wiesbaden,

dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen,

dem Hessischen Staatsarchiv Marburg,

der Archivschule Marburg,

dem Hessischen Staatstheater Wiesbaden,

den Staatstheatern Darmstadt und Kassel

für ihre Zuständigkeitsbereiche,

dem Regierungspräsidium Darmstadt für die Zuständigkeitsbereiche des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt und des Hessischen Landesmuseums Darmstadt,

der Präsidentin oder dem Präsidenten der Philipps-Universität Marburg für den Zuständigkeitsbereich des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde

sowie der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten für ihren Zuständigkeitsbereich

folgende Befugnisse übertragen:

1. Erschwerniszulagen und Mehrarbeitsvergütungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
2. zu viel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 beruht.

(2) Darüber hinaus wird dem Regierungspräsidium Darmstadt und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Philipps-Universität Marburg die Befugnis übertragen, über Widersprüche gegen ihre Entscheidungen nach Abs. 1 zu befinden.

§ 5

Diese Verordnung gilt nicht für die verbeamteten Beschäftigten, die nach § 22 Abs. 2 Satz 2 und § 25a Abs. 5 Satz 4 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 843), einem Universitätsklinikum zugewiesen sind.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Wiesbaden, den 19. Dezember 2006

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
für Wissenschaft und Kunst
Corts

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 745

Verordnung über Prüfberechtigte, Prüfsachverständige, technische Prüfungen und Zuständigkeiten nach der Hessischen Bauordnung*)

Vom 18. Dezember 2006

Artikel 1[1])

Hessische Verordnung über Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nach der Hessischen Bauordnung (Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung – HPPVO)

Aufgrund

1. des § 80 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3, Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, Satz 3 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 2, Abs. 6, Abs. 7 Satz 1 und Abs. 10 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2005 (GVBl. I S. 662), und
2. des § 2 Abs. 2 Satz 1 des Ingenieurkammergesetzes vom 30. September 1986 (GVBl. I S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2005 (GVBl. I S. 134),

verordnet der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Prüfberechtigte und Prüfsachverständige
§ 3 Voraussetzungen der Anerkennung
§ 4 Allgemeine Voraussetzungen
§ 5 Allgemeine Pflichten
§ 6 Anerkennungsverfahren
§ 7 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung
§ 8 Führung der Bezeichnung
§ 9 Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung

Zweiter Teil

Prüfberechtigte und Prüfsachverständige für Standsicherheit, Prüfämter, Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten und kerntechnischer Anlagen

Erster Abschnitt

Prüfberechtigte und Prüfsachverständige für Standsicherheit

§ 10 Besondere Voraussetzungen
§ 11 Anerkennungsbehörde und Prüfungsausschuss
§ 12 Prüfungsverfahren
§ 13 Aufgabenerledigung

Zweiter Abschnitt

Prüfämter, Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten und kerntechnischer Anlagen

§ 14 Prüfämter
§ 15 Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten und kerntechnischer Anlagen

Dritter Teil

Prüfsachverständige für Brandschutz

§ 16 Besondere Voraussetzungen
§ 17 Prüfungsausschuss und Anerkennungsbehörde
§ 18 Prüfungsverfahren
§ 19 Aufgabenerledigung

Vierter Teil

Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden

§ 20 Besondere Voraussetzungen, Anerkennungsbehörde
§ 21 Fachrichtungen
§ 22 Aufgabenerledigung

Fünfter Teil

Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau

§ 23 Besondere Voraussetzungen
§ 24 Beirat und Anerkennungsbehörde
§ 25 Aufgabenerledigung

Sechster Teil

Prüfsachverständige für Vermessungswesen

§ 26 Besondere Voraussetzungen, Anerkennungsbehörde
§ 27 Aufgabenerledigung

Siebenter Teil

Prüfsachverständige für Energieerzeugungsanlagen

§ 28 Besondere Voraussetzungen
§ 29 Aufgabenerledigung

[1]) GVBl. II 361-114

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 746

Achter Teil

Vergütung

Erster Abschnitt

Vergütung der Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen für Standsicherheit

§ 30 Allgemeines

§ 31 Anrechenbare Bauwerte und Bauwerksklassen

§ 32 Berechnungsart der Vergütung

§ 33 Höhe der Vergütung

§ 34 Abrechnungsstelle

§ 35 Vergütung der Prüfämter

§ 36 Umsatzsteuer, Fälligkeit

Zweiter Abschnitt

Vergütungen anderer Prüfsachverständiger

§ 37 Vergütung der Prüfsachverständigen für Brandschutz

§ 38 Vergütung der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden

§ 39 Vergütung der Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau

§ 40 Vergütung der Prüfsachverständigen für Vermessungswesen

§ 41 Vergütung der Prüfsachverständigen für Energieerzeugungsanlagen

Neunter Teil

Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 42 Ordnungswidrigkeiten

§ 43 Übergangsvorschriften

§ 44 Aufhebung von Vorschriften

§ 45 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Anerkennung und Tätigkeit der Prüfberechtigten und der Prüfsachverständigen in den Fachbereichen nach Satz 2 und 3, die Wahrnehmung von Prüfaufgaben durch Prüfämter und Vermessungsstellen sowie die Typenprüfung. Prüfberechtigte und Prüfsachverständige werden anerkannt im Fachbereich Standsicherheit. Prüfsachverständige werden darüber hinaus anerkannt in den Fachbereichen

1. Brandschutz,
2. technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden,
3. Erd- und Grundbau,
4. Vermessungswesen sowie
5. Energieerzeugungsanlagen.

§ 2
Prüfberechtigte und Prüfsachverständige

(1) Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure (Prüfberechtigte) nehmen im Auftrag der unteren Bauaufsichtsbehörde hoheitliche Prüfaufgaben nach der Hessischen Bauordnung oder nach Vorschriften aufgrund der Hessischen Bauordnung wahr.

(2) Prüfsachverständige prüfen und bescheinigen in ihrem jeweiligen Fachbereich im Auftrag der Bauherrschaft oder der sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen, soweit dies in der Hessischen Bauordnung oder in Vorschriften aufgrund der Hessischen Bauordnung vorgesehen ist; sie nehmen keine hoheitlichen bauaufsichtlichen Prüfaufgaben wahr. Die Prüfsachverständigen sind im Rahmen der ihnen obliegenden Pflichten unabhängig und an Weisungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers nicht gebunden.

(3) Prüfberechtigte und Prüfsachverständige unterstehen der Aufsicht der Anerkennungsbehörde.

§ 3
Voraussetzungen der Anerkennung

(1) Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, werden als Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nur Personen anerkannt, welche die allgemeinen Voraussetzungen des § 4 sowie die besonderen Voraussetzungen ihres jeweiligen Fachbereichs und, soweit erforderlich, ihrer jeweiligen Fachrichtung nachgewiesen haben.

(2) Die Anerkennung kann Antragstellerinnen und Antragstellern, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewahrt ist. Satz 1 gilt nicht für Antragstellerinnen und Antragsteller, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften wie Angehörige der Europäischen Union zu behandeln sind.

§ 4
Allgemeine Voraussetzungen

Prüfberechtigte und Prüfsachverständige können nur Personen sein, die

1. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinne des § 5 erfüllen,
2. die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden,

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 747

3. eigenverantwortlich und unabhängig tätig sind,
4. den Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten anderen Staat haben und
5. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Eigenverantwortlich tätig im Sinne des Satz 1 Nr. 3 ist,

1. wer seine berufliche Tätigkeit in Alleininhaberschaft eines Büros selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt,
2. wer
   a) sich mit anderen Prüfberechtigten oder Prüfsachverständigen, Ingenieurinnen oder Ingenieuren sowie Architektinnen oder Architekten zusammengeschlossen hat,
   b) innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstand, Geschäftsführerin, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafterin oder persönlich haftender Gesellschafter mit einer rechtlich gesicherten leitenden Stellung ist und
   c) kraft Satzung, Statut oder Gesellschaftsvertrag dieses Zusammenschlusses seine Berufsaufgaben nach dieser Verordnung selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen ausüben kann

   oder
3. wer als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung tätig ist.

Unabhängig tätig im Sinne des Satz 1 Nr. 3 ist, wer bei Ausübung seiner Berufstätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.

§ 5
Allgemeine Pflichten

(1) Prüfberechtigte und Prüfsachverständige haben ihre Tätigkeit unparteiisch, gewissenhaft und nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu erfüllen; sie müssen sich darüber und über die Entwicklungen in ihrem Fachbereich stets auf dem Laufenden halten und über die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Geräte und Hilfsmittel verfügen. Unbeschadet weitergehender Vorschriften dürfen sie sich bei ihrer Tätigkeit der Mithilfe befähigter und zuverlässiger angestellter Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nur in einem solchen Umfang bedienen, dass sie deren Tätigkeit jederzeit voll überwachen können. Prüfberechtigte und Prüfsachverständige müssen mit einer Haftungssumme von mindestens je 500 000 Euro für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, haftpflichtversichert sein; die jeweils zuständige Anerkennungsbehörde ist zuständige Stelle im Sinne des § 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag in der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 7632-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3102).

(2) Ergeben sich Änderungen der Verhältnisse der Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3, 5 oder 6, sind sie verpflichtet, dies der Anerkennungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Prüfberechtigte und Prüfsachverständige dürfen nicht tätig werden, wenn sie, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Angehörige eines Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nr. 2 bereits, insbesondere als entwurfsverfassende, nachweiserstellende oder bauleitende Person oder als Unternehmerin oder Unternehmer, mit dem Gegenstand der Prüfung oder der Bescheinigung befasst waren oder wenn ein sonstiger Befangenheitsgrund vorliegt.

(4) Prüfberechtigte und Prüfsachverständige, die aus wichtigem Grund einen Auftrag nicht annehmen können, müssen die Ablehnung unverzüglich erklären. Sie haben den Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung entsteht.

(5) Ergibt sich bei der Tätigkeit der Prüfberechtigten oder Prüfsachverständigen, dass der Auftrag teilweise einem anderen Fachbereich oder einer anderen Fachrichtung zuzuordnen ist, sind sie verpflichtet, die Auftraggeberin oder den Auftraggeber zu unterrichten.

§ 6
Anerkennungsverfahren

(1) Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet die zuständige Anerkennungsbehörde. Antragsberechtigt ist, wer

1. seinen Geschäftssitz in Hessen hat oder
2. seinen Geschäftssitz außerhalb Deutschlands in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten anderen Staat hat und beabsichtigt, in Hessen eine Tätigkeit als prüfberechtigte oder prüfsachverständige Person auszuüben.

Die Gebühren und Auslagen für das Anerkennungsverfahren trägt die Antragstellerin oder der Antragsteller.

(2) Im Antrag auf Anerkennung muss angegeben sein,

1. für welche Fachbereiche und, soweit vorgesehen, für welche Fachrichtun-

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 748

gen die Anerkennung beantragt wird und

2. ob und wie oft die Antragstellerin oder der Antragsteller sich bereits erfolglos auch in einem anderen Land einem Anerkennungsverfahren in diesen Fachbereichen und, soweit vorgesehen, in diesen Fachrichtungen unterzogen hat.

Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise beizugeben, insbesondere

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. je eine beglaubigte Abschrift oder beglaubigte technische Vervielfältigung der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,
3. Angaben über den Geschäftssitz,
4. der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P) oder ein dem Führungszeugnis vergleichbarer Nachweis von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten anderen Staates, der nicht älter als drei Monate sein soll,
5. Angaben über Niederlassungen,
6. Angaben über Beteiligungen an Gesellschaften, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist, und
7. die Nachweise über die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen für die Anerkennung in den jeweiligen Fachbereichen und, soweit vorgesehen, Fachrichtungen.

Die Anerkennungsbehörde kann, soweit erforderlich, weitere Unterlagen anfordern.

(3) Die Anerkennungsbehörde führt nach Fachbereichen und Fachrichtungen gesonderte Listen der Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen, die in geeigneter Weise bekannt zu machen sind.

(4) Verlegen Prüfberechtigte oder Prüfsachverständige ihren Geschäftssitz, für den die Anerkennung ausgesprochen worden ist, in ein anderes Land, haben sie dies der Anerkennungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Anerkennungsbehörde übersendet die vorhandenen Akten der Anerkennungsbehörde des Landes, in dem der neue Geschäftssitz gegründet werden soll. Mit der Eintragung der Prüfberechtigten oder Prüfsachverständigen in eine der Liste nach Abs. 3 entsprechenden Liste des anderen Landes erlischt die Eintragung in die Liste nach Abs. 3. Verlegen anerkannte Prüfberechtigte oder Prüfsachverständige ihren Geschäftssitz nach Hessen, erfolgt die Eintragung in die Liste nach Abs. 3 ohne neues Anerkennungsverfahren.

§ 7

Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt, wenn die prüfberechtigte oder prüfsachverständige Person

1. gegenüber der Anerkennungsbehörde schriftlich darauf verzichtet,
2. das 68. Lebensjahr vollendet hat,
3. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder
4. den erforderlichen Versicherungsschutz nach § 5 Abs. 1 Satz 3 nicht oder nicht mehr besitzt.

(2) Unbeschadet des § 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes kann die Anerkennung widerrufen werden, wenn die prüfberechtigte oder prüfsachverständige Person

1. in Folge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben,
2. gegen die ihr obliegenden Pflichten schwerwiegend, wiederholt, grob fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen hat oder
3. ihre Tätigkeit in einem Umfang ausübt, der eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten nicht erwarten lässt.

(3) Die Bestimmungen des § 48 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes bleiben unberührt.

§ 8

Führung der Bezeichnung

(1) Prüfberechtigte führen bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Verordnung die Bezeichnung „Prüfingenieurin für Baustatik“ oder „Prüfingenieur für Baustatik“ mit dem Zusatz der Fachrichtung entsprechend der Anerkennung.

(2) Prüfsachverständige führen bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Verordnung die Bezeichnung „Prüfsachverständige“ oder „Prüfsachverständiger“ mit dem Zusatz des Fachbereichs und der Fachrichtung entsprechend der Anerkennung.

§ 9

Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung

(1) Die Anerkennungen als Prüfberechtigte und die Anerkennungen als Prüfsachverständige für den jeweiligen Fachbereich und für die jeweilige Fachrichtung sind gleichwertig. Anerkennungen von natürlichen Personen in anderen Ländern gelten auch in Hessen. Eine weitere Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde nach § 6 Abs. 3 geführte Liste erfolgt nicht.

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 749

(2) Personen, die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten anderen Staates eine vergleichbare Berechtigung besitzen, sind berechtigt, als Prüfberechtigte oder Prüfsachverständige im Land Hessen Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, soweit sie die Gleichwertigkeit der Berechtigung ihres Heimat- oder Herkunftsstaates gegenüber der Anerkennungsbehörde zuvor nachgewiesen haben. Die Anerkennungsbehörde stellt hierüber eine auf fünf Jahre befristete Bescheinigung aus. Anschlussbescheinigungen können auf Antrag ausgestellt werden; in der Befristung ist hierauf hinzuweisen.

Zweiter Teil

Prüfberechtigte und Prüfsachverständige für Standsicherheit, Prüfämter, Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten und kerntechnischer Anlagen

Erster Abschnitt

Prüfberechtigte und Prüfsachverständige für Standsicherheit

§ 10

Besondere Voraussetzungen

Als Prüfberechtigte oder Prüfsachverständige für Standsicherheit in den Fachrichtungen Massivbau, Metallbau oder Holzbau werden nur Personen anerkannt, die

1. das Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
2. seit mindestens zwei Jahren als Ingenieurin oder Ingenieur eigenverantwortlich und unabhängig oder als hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer mit der Tragwerksplanung befasst sind,
3. mindestens zehn Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, der technischen Bauleitung oder mit vergleichbaren Tätigkeiten betraut gewesen sind, wovon sie mindestens fünf Jahre lang Standsicherheitsnachweise aufgestellt haben und mindestens ein Jahr lang mit der technischen Bauleitung betraut gewesen sein müssen; die Zeit einer technischen Bauleitung darf jedoch nur bis zu höchstens drei Jahren angerechnet werden,
4. über die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften verfügen,
5. durch die Leistungen als Ingenieurin oder Ingenieur überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben und
6. die erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen.

Die vorgenannten Voraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Antragstellung gegeben sein.

§ 11

Anerkennungsbehörde und Prüfungsausschuss

(1) Anerkennungsbehörde ist das Regierungspräsidium Darmstadt. Die Anerkennungsbehörde bildet einen Prüfungsausschuss, bestimmt die Geschäftsführung und trägt die Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen in die Listen der Fachrichtungen nach § 10 Satz 1 ein.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die Anerkennungsbehörde beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie, soweit erforderlich, stellvertretende Mitglieder. Dem Prüfungsausschuss sollen angehören:

1. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer für jede Fachrichtung,
2. ein Mitglied aus dem Bereich der Bauwirtschaft,
3. eine prüfberechtigte oder prüfsachverständige Person,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ingenieurkammer Hessen und
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Regierungspräsidiums Darmstadt.

Die Berufung erfolgt für fünf Jahre; Wiederberufungen sind zulässig. Abweichend von Satz 4 endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss,

1. wenn die Voraussetzungen für die Berufung nach Satz 3 nicht mehr vorliegen oder
2. mit der Vollendung des 68. Lebensjahrs;

eingeleitete Prüfungsverfahren können abgeschlossen werden. Die oberste Bauaufsichtsbehörde ist berechtigt, an den Sitzungen und Beratungen des Prüfungsausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie auf Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Reisekosten nach den für Landesbedienstete geltenden Vorschriften. Als Aufwandsentschädigung erhalten

1. für jede Zusammenkunft des Prüfungsausschusses
   a) die den Vorsitz führende Person 150 Euro,
   b) die übrigen Mitglieder je 125 Euro,
2. die Mitglieder nach Abs. 4 Satz 3 und 4

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 750

a) für die Vorbereitung der Aufgaben je Fachrichtung 900 Euro,

b) für deren Auswertung je antragstellende Person 75 Euro,

3. die Mitglieder, die die Aufsicht bei der Durchführung des schriftlichen Nachweises nach § 12 Abs. 2 Satz 1 führen, zusätzlich je 125 Euro.

Satz 4 Nr. 1 Buchst. a gilt auch für die Stellvertretung der den Vorsitz führenden Person, wenn sie die Vertretung während der Zusammenkunft überwiegend ausübt. Werden die Tätigkeiten des Prüfungsausschusses innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt, erhalten Bedienstete des öffentlichen Dienstes keine Aufwandsentschädigung. Die Kosten nach Satz 4 bis 6 tragen die antragstellenden Personen anteilmäßig.

(4) Die Anerkennungsbehörde bestimmt aus der Mitte des Prüfungsausschusses ein vorsitzendes und ein dieses vertretendes Mitglied. Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Dabei wird für jede Fachrichtung nach § 10 Satz 1 eine leitende Person bestimmt, die in ihrer Fachrichtung die Aufgaben für den schriftlichen Nachweis der Kenntnisse nach § 12 Abs. 2 Satz 1 vorbereitet und deren Bearbeitung auswertet. Diese Personen können die Vorbereitung von Aufgaben für den schriftlichen Nachweis der Kenntnisse und deren Auswertung, soweit sie diese nicht selbst übernehmen, anderen Mitgliedern des Prüfungsausschusses übertragen.

§ 12

Prüfungsverfahren

(1) Die Anerkennungsbehörde leitet die vollständigen Antragsunterlagen nach § 6 Abs. 2 dem Prüfungsausschuss zu. Der Prüfungsausschuss entscheidet gegenüber der Anerkennungsbehörde über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 10 Satz 1 Nr. 4 bis 6 sowie über die Vergleichbarkeit von Tätigkeiten im Sinne des § 10 Satz 1 Nr. 3. Die Entscheidung ist zu begründen.

(2) Die antragstellenden Personen haben das Vorliegen der erforderlichen Kenntnisse nach § 10 Satz 1 Nr. 4 und 6 dem Prüfungsausschuss schriftlich unter Aufsicht nachzuweisen. Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung gegenüber der Anerkennungsbehörde schriftlich zu begründen. Sie werden dem Prüfungsausschuss zur Überprüfung seiner Bewertung zugeleitet.

(3) Antragstellende Personen, die die Prüfung nicht bestanden haben, können sie insgesamt zweimal wiederholen; dies gilt auch, soweit die Prüfung in einem anderen Land nicht bestanden worden ist. Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

§ 13

Aufgabenerledigung

(1) Prüfberechtigte dürfen bauaufsichtliche Prüfaufgaben nur wahrnehmen und Prüfsachverständige für Standsicherheit Bescheinigungen nur ausstellen hinsichtlich baulicher Anlagen, für deren Fachrichtung sie anerkannt sind. Sie sind auch berechtigt, einzelne Bauteile mit höchstens durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad der anderen Fachrichtungen zu prüfen. Gehören wichtige Teile von baulichen Anlagen mit überdurchschnittlichem oder sehr hohem Schwierigkeitsgrad zu Fachrichtungen, für die die Prüfberechtigten oder die Prüfsachverständigen nicht anerkannt sind, haben sie unter ihrer Leitung weitere, für diese Fachrichtungen anerkannte Prüfberechtigte oder Prüfsachverständige für Standsicherheit hinzuzuziehen, deren Prüfergebnisse in den Prüfbericht oder in die Bescheinigung aufzunehmen sind; die Auftraggeberin oder der Auftraggeber ist über die Hinzuziehung zu unterrichten.

(2) Prüfberechtigte und Prüfsachverständige können sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer vorbehaltlich der dienstrechtlichen Regelungen auch hauptberuflich Beschäftigter des ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Personals bedienen. Angehörige eines Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nr. 2 stehen angestellten Beschäftigten nach § 5 Abs. 1 Satz 2 gleich, sofern die Prüfberechtigten oder Prüfsachverständigen hinsichtlich ihrer Mithilfe bei der Prüftätigkeit ein Weisungsrecht haben und die Prüfung an dem Geschäftssitz, für den die Anerkennung ausgesprochen worden ist, erfolgt.

(3) Prüfberechtigte und Prüfsachverständige prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise. Die Anerkennungsbehörde kann für den Prüfbericht und die Bescheinigung Muster festlegen und deren Verwendung verlangen. Verfügen die Prüfberechtigten oder Prüfsachverständigen nicht über die zur Beurteilung der Gründung erforderliche Sachkunde oder haben sie Zweifel hinsichtlich der verwendeten Annahmen oder der bodenmechanischen Kenngrößen, ist von ihnen im Einvernehmen mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber eine prüfsachverständige Person für Erd- und Grundbau einzuschalten.

(4) Prüfberechtigte und Prüfsachverständige überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften oder bescheinigten Standsicherheitsnachweise. Für die Bescheinigung der ordnungsgemäßen Bauausführung darf sich die Bauherrschaft nur aus wichtigem Grund einer anderen prüfsachverständigen Person für Standsicherheit als derjenigen bedienen, die den Standsicherheitsnachweis bescheinigt hat. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die zuvor bescheinigende prüfsachverständige Person verstorben oder längere Zeit erkrankt ist. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung soll sich auf Stichproben der

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 751

Ausführung der jeweils wesentlichen Bauteile beschränken.

(5) Steht endgültig fest, dass die Bescheinigungen nach Abs. 3 und 4 nicht erteilt werden können, unterrichten die Prüfsachverständigen die untere Bauaufsichtsbehörde.

(6) Die Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen haben ein Verzeichnis über die von ihnen ausgeführten Prüfaufträge und die von ihnen erteilten Bescheinigungen nach einem von der Anerkennungsbehörde festgelegten Muster zu führen. Das Verzeichnis ist jeweils für ein Kalenderjahr spätestens am 31. März des folgenden Jahres der Anerkennungsbehörde vorzulegen.

Zweiter Abschnitt

Prüfämter, Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten und kerntechnischer Anlagen

§ 14

Prüfämter

(1) Prüfämter sind vom Regierungspräsidium Darmstadt anerkannte Behörden oder sonstige Stellen, die Prüfaufgaben im Bereich der Standsicherheit wahrnehmen. Sie unterstehen der Fachaufsicht des Regierungspräsidiums Darmstadt.

(2) Das Regierungspräsidium Darmstadt nimmt als Prüfamt für Baustatik die Aufgaben der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik für die Prüfaufträge weiter wahr, die bis zum 31. Dezember 2005 eingegangen sind.

(3) Die Prüfämter müssen mit geeigneten Ingenieurinnen oder Ingenieuren besetzt sein. Sie müssen von einer im Bauingenieurwesen besonders vorgebildeten und erfahrenen beamteten Person des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes oder einer angestellten Person mit vergleichbarer Qualifikation geleitet werden. Privatrechtlich organisierte Prüfämter müssen entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 3 haftpflichtversichert sein. Für Organisationen der Technischen Überwachung, die für bestimmte Aufgaben als Prüfämter anerkannt werden, kann das Regierungspräsidium Darmstadt Ausnahmen von den Anforderungen des Satz 2 zulassen.

(4) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben können sich Prüfämter der Mitarbeit von Prüfberechtigten bedienen.

(5) Anerkennungen anderer Länder gelten auch in Hessen.

§ 15

Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten und kerntechnischer Anlagen

(1) Die Geltungsdauer der Typenprüfung (§ 59 Abs. 7 der Hessischen Bauordnung) ist zu befristen; sie soll nicht mehr als fünf Jahre betragen. Sie kann auf schriftlichen Antrag durch das Prüfamt, das die Typenprüfung vorgenommen hat, um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden.

(2) Die Nachweise der Standsicherheit Fliegender Bauten und kerntechnischer Anlagen müssen von einem Prüfamt geprüft sein. Abweichend von Satz 1 können kerntechnische Anlagen auch von Prüfberechtigten geprüft werden, die hierfür vom Regierungspräsidium Darmstadt benannt worden sind.

Dritter Teil

Prüfsachverständige für Brandschutz

§ 16

Besondere Voraussetzungen

(1) Als Prüfsachverständige für Brandschutz werden nur Personen anerkannt, die

1. in der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder in einem Studiengang mit Schwerpunkt Brandschutz ein Studium an einer deutschen Hochschule, ein gleichwertiges Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule oder die Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen haben,
2. danach mindestens fünf Jahre Erfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden, insbesondere von Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad, oder deren Prüfung erworben haben und
3. die erforderlichen Kenntnisse
   a) im Bereich des abwehrenden Brandschutzes,
   b) des Brandverhaltens von Bauprodukten und Bauarten,
   c) im Bereich des anlagentechnischen Brandschutzes und
   d) der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften

   besitzen.

(2) Bedienstete einer öffentlichen Verwaltung mit der für die Ausübung der Tätigkeit als Prüfsachverständige für Brandschutz erforderlichen Ausbildung, Kenntnis und Erfahrung entsprechend Abs. 1 gelten bei Bauvorhaben in öffentlicher Trägerschaft dieser Verwaltung als Prüfsachverständige für Brandschutz. Sie dürfen für die Prüftätigkeit keiner fachlichen Weisung unterliegen und an der Erstellung der Brandschutznachweise nicht beteiligt gewesen sein. § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 bis 4 sowie die §§ 6 bis 9 finden keine Anwendung.

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 752

§ 17

Prüfungsausschuss und Anerkennungsbehörde

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Dem Prüfungsausschuss sollen angehören je ein Mitglied

1. der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen,
2. der Ingenieurkammer Hessen,
3. aus dem Geschäftsbereich der obersten Bauaufsichtsbehörde,
4. aus dem Bereich der Feuerwehr oder einer Brandschutzdienststelle,
5. aus dem Bereich der Sachversicherer,
6. aus dem Bereich der Forschung und Prüfung auf dem Gebiet des Brandverhaltens von Bauprodukten und Bauarten und
7. aus dem Bereich der Industrie- und Handelskammern.

Anerkennungsbehörde ist die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, die die Geschäftsführung für den Prüfungsausschuss wahrnimmt. Sie unterliegt insoweit der Fachaufsicht der für die Kammeraufsicht zuständigen Behörde.

(2) § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, 4 bis 6, Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 18

Prüfungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet gegenüber der Anerkennungsbehörde über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 und 3.

(2) § 12 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 19

Aufgabenerledigung

(1) Prüfsachverständige für Brandschutz prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr; sie haben zur Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr die zuständige Brandschutzdienststelle zu beteiligen und deren Anforderungen in den Brandschutznachweisen zu würdigen. Sie überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen bescheinigten Brandschutznachweise.

(2) § 13 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 bis 4, Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

Vierter Teil

Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden

§ 20

Besondere Voraussetzungen, Anerkennungsbehörde

(1) Als Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden im Sinne vom § 1 und § 2 Abs. 1 der Technischen Prüfverordnung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745) werden nur Personen anerkannt, die

1. ein Ingenieurstudium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule abgeschlossen,
2. den Nachweis der besonderen Sachkunde in der Fachrichtung nach § 21, auf die sich die Prüftätigkeit beziehen soll, durch ein von der Anerkennungsbehörde beauftragtes Fachgutachten einer von der obersten Bauaufsichtsbehörde bestimmten Stelle erbracht und
3. als Ingenieurin oder Ingenieur mindestens fünf Jahre in der Fachrichtung, in der die Prüftätigkeit ausgeübt werden soll, praktisch tätig gewesen sind und dabei mindestens zwei Jahre bei Prüfungen mitgewirkt haben.

Anerkennungsbehörde ist die Ingenieurkammer Hessen; sie unterliegt insoweit der Fachaufsicht der für die Kammeraufsicht zuständigen Behörde.

(2) Abweichend von § 4 Satz 1 Nr. 3 müssen Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie Beschäftigte von Unternehmen oder Organisationen sind, deren Zweck in der Durchführung vergleichbarer Prüfungen besteht und deren Beschäftigte für die Prüftätigkeit nach Abs. 1 keiner fachlichen Weisung unterliegen.

(3) Bedienstete einer öffentlichen Verwaltung mit der für die Ausübung der Tätigkeit als Prüfsachverständige erforderlichen Ausbildung, Kenntnis und Erfahrung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 gelten im Zuständigkeitsbereich dieser Verwaltung als Prüfsachverständige nach Abs. 1. Sie dürfen für die Prüftätigkeit keiner fachlichen Weisung unterliegen. § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 bis 5 sowie die §§ 6 bis 9 finden keine Anwendung.

(4) Den Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden gleichgestellt sind im Bereich ihrer Unternehmen die Werkfeuerwehren, die nach § 16 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), beauftragt sind. Sie dürfen für die Prüftätigkeit keiner fachlichen Weisung unterliegen. § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 bis 5 sowie die §§ 6 bis 9 finden keine Anwendung.

§ 21

Fachrichtungen

Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden werden für Fachrichtungen entsprechend § 2 Abs. 1 der Technischen Prüfverordnung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 753

S. 745) anerkannt. Die Anerkennung kann bei Lüftungsanlagen auf Lüftungsanlagen für Garagen nach § 16 der Garagenverordnung vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 514) beschränkt werden.

§ 22

Aufgabenerledigung

(1) Die Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden bescheinigen nach selbst durchgeführter Prüfung die Übereinstimmung der zu prüfenden technischen Anlagen und Einrichtungen mit den bauordnungsrechtlichen Anforderungen. Werden festgestellte Mängel nicht in der von den Prüfsachverständigen festgelegten Frist beseitigt, haben sie die untere Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten.

(2) § 13 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1 gilt entsprechend.

Fünfter Teil

Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau

§ 23

Besondere Voraussetzungen

(1) Als Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau werden nur Personen anerkannt, die

1. in der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder in einem Studiengang mit Schwerpunkt Ingenieurgeologie ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
2. danach mindestens neun Jahre im Bauwesen tätig, davon mindestens drei Jahre im Erd- und Grundbau mit der Anfertigung oder Beurteilung von Standsicherheitsnachweisen betraut gewesen sind,
3. über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau verfügen,
4. nicht an einem Unternehmen der Bauwirtschaft oder einem Bohrunternehmen beteiligt sind; dies gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Angehörige eines Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nr. 2.

Der Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen nach Satz 1 Nr. 3 ist durch die Vorlage eines Verzeichnisses aller innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten zu führen; von ihnen müssen mindestens zehn Gutachten die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben bestätigen; zwei dieser Gutachten sind vorzulegen. Über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzung nach Satz 1 Nr. 4 hat die antragstellende Person eine besondere Erklärung abzugeben.

(2) Abweichend von § 4 Satz 1 Nr. 3 müssen Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie in fachlicher Hinsicht für ihre Tätigkeit allein verantwortlich sind und Weisungen nicht unterliegen.

§ 24

Beirat und Anerkennungsbehörde

(1) Die Anerkennungsbehörde holt bei dem bei der Bundesingenieurkammer gebildeten Beirat ein Gutachten über die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ein. Anerkennungsbehörde ist die Ingenieurkammer Hessen; sie unterliegt insoweit der Fachaufsicht der für die Kammeraufsicht zuständigen Behörde. Die oberste Bauaufsichtsbehörde ist berechtigt, an den Sitzungen und Beratungen des Beirats ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(2) § 12 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 25

Aufgabenerledigung

Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau bescheinigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund hinsichtlich Stoffbestand, Struktur und geologischer Einflüsse, dessen Tragfähigkeit und die getroffenen Annahmen zur Gründung oder Einbettung der baulichen Anlage. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

Sechster Teil

Prüfsachverständige für Vermessungswesen

§ 26

Besondere Voraussetzungen, Anerkennungsbehörde

(1) Als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für Vermessungswesen wird anerkannt, wer

1. ein Ingenieurstudium in der Fachrichtung Vermessungswesen an einer deutschen Hochschule oder ein in Bezug auf die Berufsqualifikation gleichwertiges Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule abgeschlossen und
2. in Deutschland mindestens zwei Jahre lang Berufserfahrung bei der örtlichen Ausführung von Katastervermessungen mit Grenzbezug erworben hat.

Als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für Vermessungswesen wird auch anerkannt, wer anstelle der in Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzung innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens zehn Referenzarbeiten vorlegt und damit nachweist, dass sie oder er während der letzten zwei Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung praktische

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 754

Erfahrungen bei Bauwerksabsteckungen mit Bezug auf die Grundstücksgrenzen in Deutschland erworben hat.

(2) Als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für Vermessungswesen wird ohne weiteren Nachweis anerkannt, wer in Hessen als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zugelassen ist.

(3) Den Prüfsachverständigen für Vermessungswesen sind gleichgestellt:

1. die Katasterbehörden nach dem Hessischen Vermessungsgesetz vom 2. Oktober 1992 (GVBl. I S. 453), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506),
2. die Vermessungsstellen der Landes- und Kommunalbehörden, die nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Vermessungsgesetzes zur Ausführung von Katastervermessungen qualifiziert sind.

§ 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2, § 6 Abs. 1, 2 und 4 sowie die §§ 7 bis 9 finden keine Anwendung.

(4) Anerkennungsbehörde ist die Ingenieurkammer Hessen; sie unterliegt insoweit der Fachaufsicht der für die Kammeraufsicht zuständigen Behörde.

(5) Die Behörden und Stellen nach Abs. 3 Satz 1 sind nach Mitteilung der obersten Kataster- und Landesvermessungsbehörde in die Liste nach § 6 Abs. 3 aufzunehmen.

§ 27

Aufgabenerledigung

(1) Prüfsachverständige für Vermessungswesen prüfen und bescheinigen nach § 65 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Bauordnung, dass die Grundfläche des Gebäudes und dessen Höhenlage in Übereinstimmung mit den Bauvorlagen auf dem Grundstück abgesteckt worden ist. Wird die Absteckung von der oder dem Prüfsachverständigen für Vermessungswesen selbst ausgeführt, entfällt die Prüfung nach Satz 1; § 5 Abs. 3 findet keine Anwendung. Steht endgültig fest, dass die Bescheinigung nach Satz 1 nicht ausgestellt werden kann, unterrichten die Prüfsachverständigen die untere Bauaufsichtsbehörde.

(2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann für die Bescheinigung der Prüfsachverständigen für Vermessungswesen ein Muster festlegen und dessen Verwendung verlangen.

Siebenter Teil

Prüfsachverständige für Energieerzeugungsanlagen

§ 28

Besondere Voraussetzungen

Prüfsachverständige für Energieerzeugungsanlagen sind die nach § 2 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2072), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), bestellten Bezirksschornsteinfegermeisterinnen oder Bezirksschornsteinfegermeister in ihren jeweiligen Kehrbezirken. § 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 sowie die §§ 6 bis 9 finden keine Anwendung.

§ 29

Aufgabenerledigung

(1) Prüfsachverständige für Energieerzeugungsanlagen werden im Auftrag der Bauherrschaft tätig und bescheinigen ihr die sichere Benutzbarkeit sowie die ordnungsgemäße Abführung der Abgase der Anlagen nach § 59 Abs. 6 und nach Anlage 2 Abschnitt V Nr. 4 der Hessischen Bauordnung. **Anlage 2**

(2) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

Achter Teil

Vergütung

Erster Abschnitt

Vergütung der Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen für Standsicherheit

§ 30

Allgemeines

(1) Prüfberechtige und Prüfsachverständige für Standsicherheit erhalten für ihre Leistungen eine Vergütung. Die Vergütung besteht

1. bei den Prüfberechtigten aus der Gebühr,
2. bei den Prüfsachverständigen aus dem Honorar

sowie dem Ersatz der notwendigen Auslagen.

(2) Die Gebühr und das Honorar richten sich nach den anrechenbaren Bauwerten (§ 31 Abs. 1 bis 3) und der Bauwerksklasse (§ 31 Abs. 4), soweit die Leistungen nicht nach dem Zeitaufwand (§ 33 Abs. 5) zu vergüten sind. Der zeitliche Prüfaufwand ist für jeden Auftrag festzuhalten.

(3) Wird die Prüfung aus Gründen abgebrochen, die von den Prüfberechtigen oder Prüfsachverständigen für Standsicherheit nicht zu vertreten sind, wird die Prüfung entsprechend der anteilig erbrachten Leistung vergütet.

(4) Die Vergütung schuldet, wer die Prüfung in Auftrag gegeben hat.

(5) Ein Nachlass auf die Gebühr oder das Honorar ist unzulässig. § 33 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 31

Anrechenbare Bauwerte und Bauwerksklassen

(1) Die anrechenbaren Bauwerte sind bei Gebäuden einschließlich zugehörigen

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 755

baulichen Anlagen aus dem Brutto-Rauminhalt der baulichen Anlage vervielfältigt mit den durchschnittlichen Rohbaukosten je m³ Brutto-Rauminhalt zu ermitteln, die von der obersten Bauaufsichtsbehörde nach dem für ihren Bereich geltenden Verwaltungskostenverzeichnis der Verwaltungskostenordnung im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt gemacht werden. Für die Ermittlung des Brutto-Rauminhalts ist die DIN 277-1 maßgebend (Anlage 1). Bei eingeschossigen Hallenbauten ohne oder mit geringen Einbauten ermäßigen sich die Rohbaukosten um 40 vom Hundert. Betragen die tatsächlichen Rohbaukosten weniger als 50 vom Hundert der Rohbaukosten nach Satz 1, ist grundsätzlich eine Billigkeitsentscheidung geboten.

Anlage 1

(2) Für die nicht in der Bekanntmachung nach Abs. 1 aufgeführten baulichen Anlagen gelten die anrechenbaren Kosten nach § 62 Abs. 4 bis 6 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Fassung vom 4. März 1991 (BGBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend als anrechenbare Bauwerte. Zu den anrechenbaren Bauwerten zählen auch die nicht in den anrechenbaren Kosten nach Satz 1 enthaltenen Kosten für Bauteile, für die ein Standsicherheitsnachweis geprüft werden muss, ausgenommen die Kosten für Außenwandbekleidungen und für Fassaden. Bei Umbauten sind auch die Kosten für Abbrucharbeiten anrechenbar. Nicht anrechenbar sind die in § 62 Abs. 7 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure genannten Kosten. Bei der Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte ist von den Kosten der Kostenberechnung auszugehen, die ortsüblich im Zeitpunkt der Auftragserteilung für die Herstellung der baulichen Anlagen erforderlich sind. Einsparungen durch Eigenleistungen oder Vergünstigungen sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Die anrechenbaren Bauwerte sind jeweils auf volle tausend Euro aufzurunden.

(4) Die zu prüfenden baulichen Anlagen werden entsprechend ihrem statischen und konstruktiven Schwierigkeitsgrad in fünf Bauwerksklassen nach Anlage 2 eingeteilt. Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, ist sie entsprechend dem überwiegenden Leistungsumfang einzustufen.

(5) Mit den Prüfaufträgen teilt die untere Bauaufsichtsbehörde den Prüfberechtigten die anrechenbaren Bauwerte, die für die Gebührenberechnung anzuwendende Bauwerksklasse und etwaige Zuschläge mit.

§ 32

Berechnungsart der Vergütung

(1) Die Grundgebühr und das Grundhonorar errechnen sich in Tausendsteln der anrechenbaren Bauwerte (§ 31 Abs. 1 bis 3), vervielfältigt mit einem Faktor (Y). Der Faktor (Y) ergibt sich nach folgender Gleichung:

$$Y = A \cdot (1000/K)^B$$

In der Gleichung sind für die einzelnen Bauwerksklassen (BK) folgende Werte einzusetzen:

	BK 1	BK 2	BK 3	BK 4	BK 5
für A	18,47	29,42	42,04	49,04	52,40
für B	0,183	0,20	0,22	0,22	0,21

Für K sind die anrechenbaren Bauwerte in Euro einzusetzen.

Bei anrechenbaren Bauwerten über 20 000 000 Euro sind die Faktoren anzusetzen, die sich nach Satz 2 für anrechenbare Bauwerte von 20 000 000 Euro ergeben.

(2) Umfasst ein Prüfauftrag mehrere in statisch-konstruktiver Hinsicht unterschiedliche bauliche Anlagen, sind die Gebühr und das Honorar für jede einzelne bauliche Anlage getrennt zu ermitteln. Abweichend von Satz 1 sind die anrechenbaren Bauwerte von baulichen Anlagen zusammenzufassen, wenn sie der gleichen Bauwerksklasse angehören, auch im Übrigen in statisch-konstruktiver Hinsicht weitgehend vergleichbar sind und die Bauvorlagen gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden; die Gebühr und das Honorar sind danach wie für eine einzige bauliche Anlage zu ermitteln. Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.

(3) Umfasst ein Prüfauftrag mehrere bauliche Anlagen mit gleichen Standsicherheitsnachweisen einschließlich gleicher Nachweise der Feuerwiderstandsfähigkeit tragender Bauteile, ermäßigen sich die Gebühren und die Honorare nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf ein Zehntel.

(4) Besteht eine bauliche Anlage aus gleichartigen durch Dehnungsfugen unterteilten Abschnitten, für die zumindest derselbe rechnerische Standsicherheitsnachweis und dieselben Nachweise der Feuerwiderstandsfähigkeit tragender Bauteile gelten sollen, ermäßigen sich die Gebühr und das Honorar nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 für den zweiten und jeden weiteren gleichartigen Abschnitt jeweils auf die Hälfte. Satz 1 gilt nicht, wenn nur Deckenfelder, Stützen, Unterzüge oder Binder in einer baulichen Anlage gleich sind.

(5) Traggerüste und Baugruben, für deren Sicherung Standsicherheitsnachweise zu prüfen sind, gelten als gesonderte bauliche Anlagen.

(6) Fahrtkosten für notwendige Reisen, die über den Umkreis von 15 km vom Geschäftssitz hinausgehen, können in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze in Ansatz gebracht werden. Fahrt- und Wartezeiten sind nach dem Zeitaufwand (§ 33 Abs. 5) zu ersetzen. Sonstige Auslagen werden nur erstattet, wenn dies bei Auf-

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 756

tragserteilung schriftlich vereinbart worden ist.

§ 33

Höhe der Vergütung

(1) Prüfberechtigte und Prüfsachverständige für Standsicherheit erhalten

1. für die Prüfung der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit die Grundgebühr oder das Grundhonorar nach § 32 Abs. 1,
2. für die Prüfung der zugehörigen Konstruktionszeichnungen in statisch-konstruktiver Hinsicht die Hälfte der Gebühr oder des Honorars nach Nr. 1,
3. für die Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaues sowie Werkstattzeichnungen des Metall- und Ingenieurholzbaues je nach dem zusätzlichen Aufwand einen Zuschlag zur Gebühr oder zum Honorar nach Nr. 2 bis zur Hälfte der Gebühr oder des Honorars nach Nr. 1,
4. für die Prüfung
   a) des Nachweises der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile ein Zwanzigstel der Gebühr oder des Honorars nach Nr. 1, höchstens jedoch ein Zwanzigstel der sich aus der Bauwerksklasse 3 ergebenden Gebühr oder des Honorars nach Nr. 1,
   b) der Konstruktionszeichnungen auf Übereinstimmung mit dem Nachweis und auf Einhaltung weiterer Forderungen nach Nr. 3.1 der Liste der im Land Hessen aufgrund des § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung eingeführten Technischen Baubestimmungen, falls eine Feuerwiderstandsdauer höher als feuerhemmend zu berücksichtigen ist, ein Zehntel der Gebühr oder des Honorars nach Nr. 1, höchstens jedoch ein Zehntel der sich aus der Bauwerksklasse 3 ergebenden Gebühr oder des Honorars nach Nr. 1,
5. für die Prüfung von Nachträgen zu den Nachweisen, Konstruktionszeichnungen und Plänen infolge von Änderungen oder Fehlern eine Gebühr oder ein Honorar je nach dem zusätzlichen Aufwand, in der Regel eine Gebühr oder ein Honorar nach Nr. 1, 2 oder 3, vervielfacht mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum ursprünglichen Umfang, höchstens jedoch jeweils die Gebühr oder das Honorar nach Nr. 1, 2 oder 3,
6. für die Prüfung einer Lastvorberechnung zusätzlich ein Viertel der Gebühr oder des Honorars nach Nr. 1.

(2) Für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen bei Nutzungsänderungen, Umbauten und Aufstockungen kann je nach dem zusätzlichen Aufwand ein Zuschlag bis zur Hälfte der Gebühr oder des Honorars nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 vergütet werden.

(3) Werden Teile des rechnerischen Nachweises der Standsicherheit in größeren Zeitabständen vorgelegt und wird dadurch der Prüfaufwand erheblich erhöht, kann ein Zuschlag bis zur Hälfte der Gebühr oder des Honorars nach Abs. 1 Nr. 1 verlangt werden.

(4) Stehen die Gebühren oder die Honorare nach Abs. 1 bis 3 in einem groben Missverhältnis zum Aufwand für die Leistung, sind abweichend davon höhere oder niedrigere Gebühren oder Honorare zu berechnen, die den besonderen Schwierigkeitsgrad oder den veränderten Umfang einer Leistung berücksichtigen.

(5) Nach dem Zeitaufwand werden vergütet

1. Leistungen, die durch anrechenbare Bauwerte nicht zu erfassende bauliche Anlagen oder Bauteile zum Gegenstand haben oder bei denen die über die anrechenbaren Bauwerte nach § 31 Abs. 1 bis 3 ermittelten Gebühren oder Honorare in einem groben Missverhältnis zum Aufwand stehen,
2. die Prüfung von Nachweisen der Standsicherheit von Außenwandbekleidungen und Fassaden,
3. die Prüfung von besonderen rechnerischen Nachweisen für die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile,
4. die Prüfung von zusätzlichen Nachweisen wie Erdbebenschutz, Militärlastklassen, Bergschädensicherung und Bauzustände,
5. die Überwachung von Baumaßnahmen in statisch-konstruktiver Hinsicht; die Gebühr und das Honorar dürfen jedoch höchstens die Hälfte der Gebühr oder des Honorars nach Abs. 1 Nr. 1 betragen,
6. sonstige Leistungen, die in Nr. 1 bis 5 und in Abs. 1 bis 4 nicht erfasst sind.

Bei der Berechnung der Gebühr oder des Honorars ist die Zeit anzusetzen, die üblicherweise von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Für jede Arbeitsstunde wird ein Betrag von 1,7 vom Hundert des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe Besoldungsgruppe A 15 berechnet. Der Betrag ist auf volle Euro aufzurunden. Die oberste Bauaufsichtsbehörde gibt den jeweils der Gebührenberechnung oder der Honorarberechnung zugrunde zu legenden Stundensatz im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt. In dem Stundensatz ist die Umsatzsteuer enthalten.

(6) Als Mindestgebühr und als Mindesthonorar für eine Prüfung wird der zweifache Stundensatz nach Abs. 5 vergütet.

§ 34

Abrechnungsstelle

(1) Die Prüfsachverständigen für Standsicherheit sollen sich zur einheitlichen Vertragsgestaltung und zur Abrech-

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 757

nung ihrer Honorare einer gemeinsamen Abrechnungsstelle bedienen.

(2) Die Anerkennungsbehörde kann im Rahmen der Fachaufsicht (§ 2 Abs. 3) auf Aufzeichnungen der Abrechnungsstelle zurückgreifen.

§ 35

Vergütung der Prüfämter

(1) Die Kosten schuldet, wer das Prüfamt in Anspruch nimmt. Die Prüfämter erhalten eine Vergütung nach Maßgabe der §§ 30 bis 33 sowie nach den folgenden Vorschriften.

(2) Für die Prüfung von Typenentwürfen und Bemessungstabellen für bauliche Anlagen oder Bauteile, die vervielfältigt und bei Ausführung den Baugenehmigungen zu Grunde gelegt werden sollen, wird das Zehnfache der für eine Einzelanlage zu erhebenden Gebühr erhoben. Wird der Gegenstand der Typenprüfung voraussichtlich nur bis zwanzigmal wiederholt, können die Gebühren nach Satz 1 bis zur Hälfte ermäßigt werden.

(3) Bei Typenentwürfen mit variablen Ausführungsgrößen, jedoch grundsätzlich gleichen Standsicherheitsnachweisen werden die anrechenbaren Kosten für eine mittlere Ausführungsgröße zu Grunde gelegt.

(4) Sofern bei Typenprüfungen angemessene anrechenbare Bauwerte nicht ermittelt werden können, kann eine Gebühr bis zum Dreifachen des Zeitaufwandes erhoben werden.

(5) Für die Verlängerung der Geltungsdauer von Typenprüfungen ist ein Zehntel bis ein Drittel der nach Abs. 2 und 3 ermittelten Gebühren zu erheben; im Falle des Abs. 4 kann eine Gebühr entsprechend bis zum Dreifachen des Zeitaufwandes erhoben werden.

(6) Die Prüfung der Standsicherheit von Fliegenden Bauten wird nach dem Zeitaufwand vergütet.

§ 36

Umsatzsteuer, Fälligkeit

(1) Mit der Gebühr ist die Umsatzsteuer abgegolten. Die im Honorar enthaltene Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen; dies gilt nicht, wenn sie nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970), unerhoben bleibt.

(2) Die Gebühr oder das Honorar werden mit Eingang der Rechnung fällig. Bis zur Schlussabrechnung kann eine Berichtigung der anrechenbaren Bauwerte, der Bauwerksklasse und der Zuschläge verlangt oder ein besonderer Fall nach § 33 Abs. 4 geltend gemacht werden.

Zweiter Abschnitt

Vergütungen anderer Prüfsachverständiger

§ 37

Vergütung der Prüfsachverständigen für Brandschutz

Die Prüfsachverständigen für Brandschutz erhalten

1. für die Prüfung der Brandschutznachweise das Grundhonorar nach § 32 Abs. 1, davon abweichend gelten folgende Werte: A = 10,5 und B = 0,20,
2. für die Prüfung von Nachträgen zu den Nachweisen nach Nr. 1 ein Honorar nach Zeitaufwand, höchstens je Bauvorhaben das volle Honorar nach Nr. 1,
3. für die Prüfung der Brandschutznachweise bei Nutzungsänderungen, Umbauten und Aufstockungen je nach zusätzlichem Aufwand einen Zuschlag bis zur Hälfte des Honorars nach Nr. 1,
4. für die Überwachung der Bauausführung ein Honorar nach Zeitaufwand, höchstens je Bauvorhaben das volle Honorar nach Nr. 1; Ermäßigungen und Erhöhungen bleiben hierbei unberücksichtigt.

§ 30, § 31 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Satz 4 bis 6, Abs. 3, § 32 Abs. 1, 3 und 6, § 33 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 6 und Satz 2 bis 6, Abs. 6 sowie § 36 gelten entsprechend.

§ 38

Vergütung der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden

Die Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar und Ersatz der notwendigen Auslagen. Notwendige Auslagen sind insbesondere die Kosten für vor Ort benötigte fachspezifische technische Geräte und Hilfsmittel. Das Honorar wird nach dem Zeitaufwand abgerechnet. Fahrtkosten für notwendige Reisen, die über den Umkreis von 15 km vom Geschäftssitz hinausgehen, können in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze in Ansatz gebracht werden. Fahrt- und Wartezeiten sind nach dem Zeitaufwand zu ersetzen. Der Stundensatz richtet sich nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der jeweils geltenden Fassung. § 30 Abs. 3, 4 und 5 Satz 1, § 33 Abs. 5 Satz 2 sowie § 36 Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 39

Vergütung der Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau

Die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar und Ersatz der notwendigen Auslagen. Notwendige Auslagen sind insbesondere die Kosten für vor Ort benötig-

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 758

te fachspezifische technische Geräte und Hilfsmittel. Das Honorar wird nach dem Zeitaufwand abgerechnet. Fahrtkosten für notwendige Reisen, die über den Umkreis von 15 km vom Geschäftssitz hinausgehen, können in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze in Ansatz gebracht werden. Fahrt- und Wartezeiten sind nach dem Zeitaufwand zu ersetzen. Der Stundensatz richtet sich nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der jeweils geltenden Fassung. § 30 Abs. 3, 4 und 5 Satz 1, § 33 Abs. 5 Satz 2 sowie § 36 Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 40

Vergütung der Prüfsachverständigen für Vermessungswesen

Die Prüfsachverständigen für Vermessungswesen erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar und Ersatz der notwendigen Auslagen. Notwendige Auslagen sind insbesondere die Kosten für vor Ort benötigte fachspezifische technische Geräte und Hilfsmittel. Das Honorar wird nach dem Zeitaufwand abgerechnet. Fahrtkosten für notwendige Reisen, die über den Umkreis von 15 km vom Geschäftssitz hinausgehen, können in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze in Ansatz gebracht werden. Fahrt- und Wartezeiten sind nach dem Zeitaufwand zu ersetzen. Der Stundensatz richtet sich nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der jeweils geltenden Fassung. Ist die Absteckung von einer Prüfsachverständigen oder einem Prüfsachverständigen für Vermessungswesen selbst ausgeführt worden, entfällt der Vergütungsanspruch nach Satz 1, 4 und 5. § 30 Abs. 3, 4 und 5 Satz 1, § 33 Abs. 5 Satz 2 sowie § 36 Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 41

Vergütung der Prüfsachverständigen für Energieerzeugungsanlagen

Die Prüfsachverständigen für Energieerzeugungsanlagen erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar, das nach Nr. 18 bis 23 des Gebührenverzeichnisses zu § 1 Abs. 1 der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung für das Land Hessen vom 13. Dezember 1994 (GVBl. I S. 798), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2005 (GVBl. I S. 109), in der jeweils geltenden Fassung zu bemessen ist.

Neunter Teil

Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 42

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 76 Abs. 1 Nr. 19 der Hessischen Bauordnung handelt, wer

1. entgegen § 2 Abs. 2, ohne prüfsachverständige Person zu sein, Bescheinigungen ausstellt, die nach Vorschriften der Hessischen Bauordnung oder aufgrund der Hessischen Bauordnung nur von einer prüfsachverständigen Person ausgestellt werden dürfen,
2. entgegen § 8 die Bezeichnung Prüfingenieurin, Prüfingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger führt oder
3. entgegen § 30 Abs. 5 einen Nachlass auf die Gebühr oder das Honorar gewährt.

§ 43

Übergangsvorschriften

(1) Als anerkannt nach dieser Verordnung gelten unter den Bedingungen des jeweiligen Anerkennungsbescheides Personen,

1. die nach den in § 44 aufgeführten Verordnungen für die jeweiligen Fachbereiche und Fachrichtungen oder
2. die nach der Sachverständigenverordnung für Erd- und Grundbau vom 27. Dezember 2000 (GVBl. 2001 I S. 162)

anerkannt sind. Anerkennungen erlöschen mit Vollendung des 68. Lebensjahres. Berechtigte nach Satz 1 sind von den zuständigen Anerkennungsbehörden in die Listen nach § 6 Abs. 3 aufzunehmen.

(2) Nicht abgeschlossene Anerkennungsverfahren nach den in § 44 aufgeführten Verordnungen sind von den in dieser Verordnung benannten Anerkennungsbehörden nach Maßgabe dieser Verordnung fortzuführen.

§ 44

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben

1. die Bautechnische Prüfungsverordnung vom 28. Oktober 1994 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674)[2]),
2. die Verordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden vom 12. August 1991 (GVBl. I S. 267)[3]).

§ 45

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

[2]) Hebt auf GVBl. II 361-98
[3]) Hebt auf GVBl. II 361-96

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 759

Artikel 2[4])

Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technische Prüfverordnung – TPrüfVO)*)

Aufgrund des § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2005 (GVBl. I S. 662), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in

1. Hochhäusern,
2. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen mehr als 2 000 m² Brutto-Grundfläche haben,
3. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln oder insgesamt bei gemeinsamen Rettungswegen mehr als 200 Besucher fassen; bei Museen und ähnlichen Gebäuden gilt diese Verordnung nur für Versammlungsräume, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen, und ihre Rettungswege,
4. Krankenhäusern,
5. Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 400 Besucherplätzen und Beherbergungsstätten mit mehr als 100 Gastbetten,
6. allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, soweit sie nicht ausschließlich der Unterrichtung Erwachsener dienen,
7. Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 1 000 m² einschließlich der Verkehrsflächen und
8. sonstigen Sonderbauten nach § 2 Abs. 8 der Hessischen Bauordnung, soweit die Prüfung zur Gefahrenabwehr erforderlich und nach § 45 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 17 der Hessischen Bauordnung im Einzelfall angeordnet worden ist.

§ 2

Prüfungen

(1) Durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden:

1. Lüftungsanlagen, ausgenommen solche, deren Leitungen nicht durch Decken oder Wände geführt sind, für die aus Gründen des Raumabschlusses eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist,
2. CO-Warnanlagen,
3. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen,
4. selbsttätige Feuerlöschanlagen, wie Sprinkleranlagen, Sprühwasser-Löschanlagen und Wassernebel-Löschanlagen, und nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage,
5. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen und
6. Sicherheitsstromversorgungen.

(2) Die Prüfungen nach Abs. 1 sind vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlagen, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlagen oder Einrichtungen sowie jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren (wiederkehrende Prüfungen) durchführen zu lassen. Die untere Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die wiederkehrende Prüffrist nach Satz 1 verkürzen oder weitere Prüfungen anordnen, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

(3) Die Bauherrschaft, die Betreiberin oder der Betreiber hat die Prüfungen nach Abs. 1 und 2 zu veranlassen, die für die Durchführung nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte bereitzustellen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.

(4) Die Bauherrschaft, die Betreiberin oder der Betreiber hat die Berichte über die Prüfungen nach Abs. 1 und 2 mindestens sechs Jahre aufzubewahren und der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die Prüfungen nach Abs. 1 und 2 sind nicht erforderlich, soweit amtliche Prüfungen oder Prüfungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften an den technischen Anlagen und Einrichtungen durchgeführt werden, die die Feststellung ihrer Wirksamkeit und ihrer Betriebssicherheit einschließen.

§ 3

Bestehende Anlagen und Einrichtungen

Bei bestehenden technischen Anlagen und Einrichtungen sind die Fristen nach § 2 Abs. 2 vom Zeitpunkt der letzten Prüfung an zu rechnen. Ist eine Prüfung nach § 2 bisher nicht vorgenommen worden, ist die erste Prüfung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung durchzuführen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 76 Abs. 1 Nr. 19 der Hessischen Bauordnung handelt, wer entgegen den §§ 2 und 3 die vorgeschriebenen oder angeordneten

---

[4]) GVBl. II 361-115

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 760

Prüfungen nicht oder nicht fristgerecht durchführen lässt.

§ 5

Übergangsvorschriften

(1) Die Prüfungen der unter § 2 Abs. 1 Nr. 3 genannten Anlagen können bis zum 31. Dezember 2008 auch von bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen der Fachrichtung Lüftungsanlagen sowie von Sachkundigen, die nach der Verordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden vom 12. August 1991 (GVBl. I S. 267) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen geprüft haben, durchgeführt werden.

(2) Die Prüfungen der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten nicht selbsttätigen Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage können bis zum 31. Dezember 2008 auch von Sachkundigen, die nach der Verordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden ortsfeste, nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen geprüft haben, durchgeführt werden.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Artikel 3[5])

Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bauproduktengesetz und zur Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen nach § 28 der Hessischen Bauordnung

Aufgrund

1. des § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 7 und des § 13 Abs. 1 des Bauproduktengesetzes in der Fassung vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 813), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2), und des § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2005 (GVBl. I S. 662), verordnet die Landesregierung,
2. des § 80 Abs. 7 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 10 der Hessischen Bauordnung verordnet der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung:

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bauproduktengesetz und zur Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen nach § 28 der Hessischen Bauordnung vom 14. Juli 1995 (GVBl. I S. 437) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „§ 28“ gestrichen.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Anerkennungsbehörde nach dem Bauproduktengesetz

Das Deutsche Institut für Bautechnik ist zuständige Behörde für die Anerkennung von Personen, Stellen oder Überwachungsgemeinschaften

1. als Prüfstelle für einen Brauchbarkeitsnachweis (§ 9 Abs. 4 des Bauproduktengesetzes) nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1,
2. als Prüfstelle nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2,
3. als Überwachungsstelle nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und
4. als Zertifizierungsstelle nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

des Bauproduktengesetzes.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Übertragung von Zuständigkeiten nach der Hessischen Bauordnung auf das Deutsche Institut für Bautechnik

Dem Deutschen Institut für Bautechnik in Berlin wird die Anerkennung von Personen, Stellen oder Überwachungsgemeinschaften als Prüfstelle, Zertifizierungsstelle oder Überwachungsstelle nach § 24 Abs. 1 Satz 1 oder als Stelle nach § 24 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung übertragen.“

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Dezember 2006

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
Dr. Rhiel

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 761

Anlage 1
(zu § 31 Abs. 1 Satz 2 HPPVO)

Abschnitte der DIN 277-1; 2005-02 zur Ermittlung des Brutto-Rauminhalts

3 Begriffe

3.1 Brutto-Grundfläche (BGF)

Summe der Grundflächen aller Grundrissebenen eines Bauwerks mit Nutzungen nach DIN 277-2:2005-02, Tabelle 1, Nr. 1 bis Nr. 9, und deren konstruktive Umschließungen

Nicht zur Brutto-Grundfläche gehören Flächen, die ausschließlich der Wartung, Inspektion und Instandsetzung von Baukonstruktionen und technischen Anlagen dienen, z. B. nicht nutzbare Dachflächen, fest installierte Dachleitern und -stege, Wartungsstege in abgehängten Decken.

Die Brutto-Grundfläche gliedert sich in Netto-Grundfläche und Konstruktions-Grundfläche.

3.2 Brutto-Rauminhalt (BRI)

Summe der Rauminhalte des Bauwerks über Brutto-Grundflächen

Der Brutto-Rauminhalt wird von den äußeren Begrenzungsflächen der konstruktiven Bauwerkssohle, der Außenwände und der Dächer einschließlich Dachgauben und Dachoberlichtern umschlossen.

Nicht zum Brutto-Rauminhalt gehören die Rauminhalte von:

- Tief- und Flachgründungen,
- Lichtschächten,
- Außentreppen,
- Außenrampen,
- Eingangsüberdachungen,
- Dachüberständen, soweit sie nicht Überdeckungen für Bereich b nach 4.1.2 darstellen,
- auskragenden Sonnenschutzanlagen,
- über den Dachbelag aufgehenden Schornsteinköpfen, Lüftungsrohren und -schächten.

4 Ermittlungsgrundlagen

4.1 Allgemeines

4.1.1 Die Ermittlung der Grundflächen und Rauminhalte erfolgt in ihrer Genauigkeit entsprechend dem Planungsfortschritt z. B. von der Bedarfsplanung bis zur Dokumentation und anhand der jeweiligen Planungsunterlagen.

4.1.2 Grundflächen und Rauminhalte sind nach ihrer Zugehörigkeit zu den folgenden Bereichen getrennt zu ermitteln:

- Bereich a: überdeckt und allseitig in voller Höhe umschlossen,
- Bereich b: überdeckt, jedoch nicht allseitig in voller Höhe umschlossen,
- Bereich c: nicht überdeckt.

Sie sind ferner getrennt nach Grundrissebenen, z. B. Geschossen und getrennt nach unterschiedlichen Höhen zu ermitteln. Dies gilt auch für Grundflächen unter oder über Schrägen.

4.1.3 Grundflächen von waagerechten Flächen sind aus ihren tatsächlichen Maßen, Grundflächen von schräg liegenden Flächen, z. B. Tribünen, Zuschauerräume, Treppen und Rampen, aus ihrer vertikalen Projektion zu ermitteln.

4.1.4 Grundflächen sind in Quadratmeter (m^2), Rauminhalte in Kubikmeter (m^3) anzugeben.

4.2 Ermittlung von Grundflächen

4.2.1 Brutto-Grundfläche

Für die Ermittlung der Brutto-Grundfläche (Summe aus Netto-Grundfläche und Konstruktions-Grundfläche) sind die äußeren Maße der Bauteile einschließlich Bekleidung, z. B. Putz, Außenschalen mehrschaliger Wandkonstruktionen, in Höhe der Boden- bzw. Deckenbelagsoberkanten anzusetzen.

Brutto-Grundflächen des Bereiches b sind an Stellen, an denen sie nicht umschlossen sind, bis zur vertikalen Projektion ihrer Überdeckung zu ermitteln. Brutto-Grundflächen von Bauteilen (Konstruktions-Grundflächen), die zwischen den Bereichen a und b liegen, sind dem Bereich a zuzuordnen.

4.3 Ermittlung von Rauminhalten

4.3.1 Brutto-Rauminhalt

Der Brutto-Rauminhalt ist aus den nach 4.2.1 ermittelten Brutto-Grundflächen und den dazugehörigen Höhen zu ermitteln. Als Höhen für die Ermittlung des Brutto-Rauminhalts gelten die vertikalen Abstände zwischen den Deckenbelagsoberkanten der jeweiligen Grundrissebenen bzw. bei Dächern die Dachbelagsoberkanten.

Für die Höhen des Bereichs c sind die Oberkanten begrenzender Bauteile, z. B. Brüstungen, Attiken, Geländer, maßgebend.

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 762

Bei untersten Geschossen gilt als Höhe der Abstand von der Unterkante der konstruktiven Bauwerkssohle bis zur Deckenbelagsoberkante der darüber liegenden Grundrissebene.

Bei Bauwerken oder Bauwerksteilen, die von nicht vertikalen und/oder nicht waagerechten Flächen begrenzt werden, ist der Rauminhalt nach entsprechenden geometrischen Formeln zu ermitteln.

Tabelle 1 der DIN 277-2; 2005-02

Nr.	Netto-Grundflächen	Nutzungsgruppe
1	Nutzfläche (NF)	Wohnen und Aufenthalt
2		Büroarbeit
3		Produktion, Hand- und Maschinenarbeit, Experimente
4		Lagern, Verteilen und Verkaufen
5		Bildung, Unterricht und Kultur
6		Heilen und Pflegen
7		Sonstige Nutzflächen
8	Technische Funktionsfläche (TF)	Technische Anlagen
9	Verkehrsfläche (VF)	Verkehrserschließung und -sicherung

Anlage 2
(zu § 31 Abs. 4 Satz 1 HPPVO)

Bauwerksklassen

Bauwerksklasse 1

Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit vorwiegend ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung.

Bauwerksklasse 2

Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne vorgespannte Konstruktionen und Verbundkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Lasten,

1. einfache Dach- und Fachwerkbinder,
2. Kehlbalkendächer,
3. Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die nach gebräuchlichen Tabellen berechnet werden können,
4. Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis der horizontalen Aussteifung des Gebäudes,
5. Stützwände einfacher Art,
6. Flachgründungen einfacher Art (Einzel- und Streifenfundamente).

Bauwerksklasse 3

Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne vorgespannte Konstruktionen und ohne schwierige Stabilitätsuntersuchungen,

1. einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,
2. Tragwerke für Gebäude mit Abfangung von tragenden bzw. aussteifenden Wänden,
3. Tragwerke für Rahmen- und Skelettbauten, bei denen die Stabilität der einzelnen Bauteile mit Hilfe von einfachen Formeln oder Tabellen nachgewiesen werden kann,
4. Behälter einfacher Konstruktion,
5. Schornsteine ohne Schwingungsberechnung,
6. Masten mit einfachen Abspannungen, bei denen der Seildurchhang vernachlässigt werden kann,
7. ein- und zweiachsig gespannte mehrfeldrige Decken unter ruhenden Lasten, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 2 zuzuordnen sind,
8. Flächengründungen einfacher Art,
9. Stützwände ohne Rückverankerung bei schwierigen Baugrund- und Belastungsverhältnissen und einfach verankerte Stützwände,
10. ebene Pfahlrostgründungen.

Bauwerksklasse 4

Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 763

und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind,

1. statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
2. weitgespannte Hallentragwerke in Ingenieurholzbaukonstruktion,
3. mehrgeschossige Bauwerke mit unregelmäßiger Grundrissgestaltung und wiederholt im Grundriss verspringenden Aussteifungselementen, bei deren Schnittgrößenermittlung die Formänderungen zu berücksichtigen sind,
4. Bauwerke, bei denen Aussteifung und Stabilität durch Zusammenwirken von Fertigteilen sichergestellt und nachgewiesen werden muss,
5. unregelmäßige mehrgeschossige Rahmentragwerke und Skelettbauten, Kesselgerüste,
6. einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten,
7. Hallentragwerke mit Kranbahnen,
8. vorgespannte Fertigteile,
9. Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,
10. einfache Faltwerke nach der Balkentheorie,
11. statisch bestimmte und einfache statisch unbestimmte Tragwerke, deren Schnittkraftermittlung nach Theorie II. Ordnung erfolgen muss,
12. statisch bestimmte und statisch unbestimmte Tragwerke des Hochbaues unter Einwirkung von Vorspannung, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 5 zuzuordnen sind,
13. Verbundkonstruktionen, soweit sie nicht den Bauwerksklassen 3 oder 5 zuzuordnen sind,
14. einfache Tragwerke nach dem Traglastverfahren,
15. einfache Rotationsschalen,
16. Tankbauwerke aus Stahl mit einfachen Stabilitätsnachweisen,
17. Behälter und Silos schwieriger Konstruktion, auch in Gruppenbauweise,
18. Masten, Schornsteine, Maschinenfundamente mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
19. schwierige Abspannungen von Einzelmasten oder Mastgruppen,
20. Seilbahnkonstruktionen,
21. schwierige verankerte Stützwände, schwierige statisch unbestimmte Flächengründungen, schwierige ebene oder räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen.

Bauwerksklasse 5

Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke und schwierige Tragwerke in neuen Bauarten,

1. räumliche Stabtragwerke,
2. statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,
3. Faltwerke, Schalentragwerke, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 4 zuzuordnen sind,
4. statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittkraftermittlungen nach Theorie II. Ordnung unter Berücksichtigung des nichtlinearen Werkstoffverhaltens erfordern,
5. Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatischer Untersuchungen beurteilt werden können,
6. Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 4 zuzuordnen sind,
7. seilverspannte Zeltdachkonstruktionen und Traglufthallen bei Behandlung nach der Membrantheorie,
8. mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude, bei denen ein Stabilitätsnachweis nach Theorie II. Ordnung erforderlich sowie das Schwingungsverhalten zu untersuchen ist,
9. Verbundkonstruktionen nach der Plastizitätstheorie oder mit Vorspannung,
10. schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten,
11. Turbinenfundamente.

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 764

Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch*)

Vom 19. Dezember 2006

Aufgrund des § 28 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2670), wird verordnet:

§ 1

Regelsätze

(1) Die monatlichen Regelsätze in der Sozialhilfe werden ab 1. Januar 2007 in folgender Höhe festgesetzt:

1. für den Haushaltsvorstand und Alleinstehende 345,00 Euro,
2. für sonstige Haushaltsangehörige
   a) bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 207,00 Euro,
   b) ab Vollendung des 14. Lebensjahres 276,00 Euro,
3. für Ehegatten oder Lebenspartner, die zusammenleben, beträgt der Regelsatz jeweils 90 v.H. des Eckregelsatzes.

(2) Die für Sozialhilfe zuständige Ministerin oder der für Sozialhilfe zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Höhe der monatlichen Regelsätze festzusetzen.

§ 2

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung zur Festsetzung der Höhe der Regelsätze nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 24. Juni 2005 (GVBl. I S. 512)[1]) wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Wiesbaden, den 19. Dezember 2006

Die Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Die Sozialministerin
Lautenschläger

*) GVBl. II 34-57
1) GVBl. II 34-51

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 765

Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik in Hessen (ZÜSV Hessen)*)

Vom 19. Dezember 2006

Aufgrund des § 17 Abs. 4 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), wird verordnet:

§ 1

Akkreditierung und Benennung

Zuständige Behörde für die Akkreditierung und die Benennung von Prüfstellen, die als zugelassene Überwachungsstelle nach § 17 Abs. 5 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes in Hessen tätig werden wollen, ist die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik. Anträge auf Akkreditierung und Benennung sind schriftlich zu stellen. Die Akkreditierung ist auf höchstens fünf Jahre zu begrenzen.

§ 2

Verpflichtungen der zugelassenen Überwachungsstellen

(1) Wird die zugelassene Überwachungsstelle tätig, hat sie für überwachungsbedürftige Anlagen eine Anlagendatei zu führen.

(2) Auf Verlangen hat die zugelassene Überwachungsstelle der zuständigen Behörde Auskünfte über Inhalte der Anlagendatei nach Abs. 1 zu übermitteln.

(3) Die zugelassene Überwachungsstelle hat die Beseitigung der von ihr festgestellten Mängel innerhalb einer sicherheitstechnisch vertretbaren Zeit zu überwachen. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist zu benachrichtigen, wenn eine Beseitigung nicht erfolgt.

(4) Für jedes Kalenderjahr ist eine statistische Erhebung der geprüften überwachungsbedürftigen Anlagen zu erstellen. Mit Ablauf des Monats März des Folgejahres ist diese dem Hessischen Sozialministerium vorzulegen.

(5) Die in der Anlagendatei nach Abs. 1 zu erfassenden anlagenspezifischen Daten der überwachungsbedürftigen Anlagen und die nach Abs. 4 geforderten Angaben der statistischen Erhebung werden von dem Hessischen Sozialministerium im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt gemacht.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Wiesbaden, den 19. Dezember 2006

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Die Sozialministerin
Lautenschläger

*) GVBl. II 91-50

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 766

Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter*)

Vom 19. Dezember 2006

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlass von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) und Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter vom 28. März 1935 (RGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2003 (GVBl. I S. 312), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird die Angabe „2006“ durch „2011“ ersetzt.
2. Die Anlage wird durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Dezember 2006

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Die Sozialministerin
Lautenschläger

*) Ändert GVBl. II 350-38

Anlage

Tarif für die Gebühren der Gesundheitsämter

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Höhe der Gebühr ist, sofern der Tarif einen Mindest- und Höchstsatz vorsieht, innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des Falles, insbesondere nach der Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistung sowie nach dem Zeitaufwand zu bemessen. Bei besonders schwierigen und umfangreichen Verrichtungen kann die (Höchst-) Gebühr um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.
2. Soweit das Gebührenverzeichnis für gesetzlich obliegende Verrichtungen keine Leistungsbeschreibung enthält, können Gebühren entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses berechnet werden. Fehlt eine solche, sind in der Regel die Einfachsätze der Gebührenordnung für Ärzte in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen. Für die Erhebung der allgemeinen Verwaltungskosten gilt die Allgemeine Verwaltungskostenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 767

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	**Untersuchungen, Zeugnisse, Gutachten**	
	Zusätzliche Leistungen einschließlich Sachkosten werden nach Nummern 2 bis 4 vergütet.	
	Notwendige Aufwendungen bei Hausbesuchen, Ortsbesichtigungen und so weiter, für Fahrtkosten und Zeitaufwand können nach den Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung in der jeweils geltenden Fassung gesondert berechnet werden.	
1.1	Kurzer ärztlicher Bericht nach Aktenlage ohne gutachtliche Begründung (auch amtsärztliche Bescheinigung einfacher Art) – soweit nicht anderweitig aufgeführt -	11,– bis 22,–
1.2	Zeugnis über einen ärztlichen Befund oder eine ärztliche Untersuchung mit kurzer gutachtlicher Äußerung, zum Beispiel für Anträge auf Beihilfe oder Steuerermäßigung oder über den Gesundheitszustand einer Person	22,– bis 60,–
1.3	Zeugnis über eine ärztliche Untersuchung mit umfassender Befunderhebung auch auf Formbogen und gutachterliche Begründung zum Beispiel zur Frage der Berufstauglichkeit vor Einstellung in den öffentlichen Dienst	33,– bis 88,
1.4	Wie Nummer 1.2 jedoch mit eingehender wissenschaftlicher Begründung, auch hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der untersuchten Person	50,– bis 190,–
1.5	Ausführliches wissenschaftliches Gutachten über den körperlichen und geistigen Zustand einer Person unter Einbeziehung der Differentialdiagnose, umweltmedizinische Gutachten oder Gutachten über eine Sache, jeweils unter kritischer Auseinandersetzung mit der Literatur	110,– bis 418,–
1.6	Für gerichtsärztliche Tätigkeiten einschließlich „Gutachten in Betreuungsverfahren“ sowie der Mitwirkung bei einer Leichenöffnung beziehungsweise Blutentnahme bei der Leiche ist das Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.	
	Entsprechendes gilt bei Verrichtungen im Auftrag der Polizei.	
1.7	Schreibauslagen (nur in Verbindung mit Nummern 1.3 bis 1.5)	
1.7.1	Für jede Seite (28 Zeilen von durchschnittlich je 15 Silben) DIN A 4	5,50
1.7.2	Für jede Seite angeforderter Durchschriften und eine Durchschrift zu den Akten des Gesundheitsamtes	0,22
1.8	Sonstige Tätigkeiten	
1.8.1	Mehr- oder Ersatzausfertigungen von Zeugnissen und so weiter je Stück	8,80
1.8.2	Fotokopien	0,20
1.8.3	Anbringung eines Dienstsiegels auf Impfbescheinigungen oder anderen Bescheinigungen zur Echtheitsbestätigung sowie Beglaubigung von Abschriften und Fotokopien	3,30
1.8.4	für Auskünfte, Akteneinsicht, Beglaubigungen und sonstige Auslagen gilt die Allgemeine Verwaltungskostenordnung	
2	**Röntgenologische und Tbc-Untersuchungen**	
2.1	Übersichtsaufnahme (alle Formen)	
2.1.1	in einer Ebene	30,80
2.1.2	in mehr als einer Ebene	50,60
2.1.3	Teilaufnahme der Brustorgane oder Schirmbild	17,60
2.2	Durchleuchtungen oder Schirmbildaufnahmen einer größeren Personenzahl aus dem gleichen Anlass und Eintragung eines kurzen Befundvermerks in eine von dem Arbeitgeber vorzulegende Liste je Person	nach Vereinbarung
2.3	Reproduktion einer Röntgenaufnahme mit schriftlicher Auskunft	19,80
2.4	Tbc-Untersuchungen	
2.4.1	Tuberkulinstempeltest (Tubergentest)	7,70
2.4.2	Intrakutanprobe (z. B. Mendel-Mantoux)	15,–

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 768

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
3	**Elektrokardiogramme**	
3.1	Elektrokardiographische Untersuchung zur Feststellung einer Rhythmusstörung und/oder zur Verlaufskontrolle – gegebenenfalls als Notfall-EKG –	24,20
3.2	Elektrokardiographische Untersuchungen in Ruhe oder nach Belastung mit Extremitäten- und Brustwandableitungen (mindestens 9 Ableitungen)	33,–
3.3	Elektrokardiographische Untersuchungen unter fortschreitender Registrierung (mindestens 9 Ableitungen) in Ruhe und bei physikalisch definierter und reproduzierter Belastung (Ergometrie), unter Umständen auch mit Belastungsänderungen	68,20
4	**Besondere ärztliche Verrichtungen und Laborleistungen**	
4.1	Blutentnahme einschließlich der dabei anfallenden Sachkosten bei Erwachsenen und Kindern	9,90
4.2	Für Blutuntersuchungen durch ein externes Labor sind die Bestimmungen des Abschnitts M der GOÄ in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden.	
4.3	Blutuntersuchungen im Labor des Gesundheitsamtes	
4.3.1	HB-Bestimmung	5,50
4.3.2	Zählung der roten und weißen Blutkörperchen je	6,60
4.3.3	Blutstatus (HB-Bestimmung, Zählung der roten und weißen Blutkörperchen, Färbeindex und Differenzierung eines Blutausstriches)	22,–
4.3.4	Blutsenkung	11,–
4.3.5	Qualitative chemische Untersuchungen wie folgt je Parameter, zum Beispiel: a-Amylase, Aldolose, Alkalische Phospatase, ß-Lipoproteine, Bilirubin gesamt und/oder direkt, Blutzuckerbestimmung, Calcium, Chlorid, Cholesterin, Cholinesterase, CPK, Eisen, Gamma-GT, GLDH, GOT, GPT, Harnsäure, Harnstoff, HBDH, HDL, Indikan, Kreatinin, Kupfer, LAP, LDH, Lipase, Lipide gesamt, saure Phosphatase, SGOT, SGPT, Triglyzeride	11,–
4.3.6	Bestimmung von Antikörpern	19,80
4.4	Harnuntersuchungen	
4.4.1	Untersuchung mittels Teststreifen, je verwendetem Teststreifen	6,60
4.4.2	Mikroskopische Sedimentuntersuchung	7,70
4.5	Lungenfunktionsprüfungen	
4.5.1	Ruhespirographische Teiluntersuchung (Bestimmung des Atemgrenzwertes, Atemstoßtest)	9,90
4.5.2	Ruhespirographische Untersuchung mit fortlaufend registrierenden Methoden	30,80
4.5.3	Spiroergometrische Untersuchung einschließlich vorausgegangener Ruhespirographie und gegebenenfalls einschließlich Oxymetrie	41,80
4.6	Augenuntersuchungen	
4.6.1	Farbsinnprüfung mit Pigmentproben (zum Beispiel Farbtafel)	9,90
4.6.2	Untersuchung des Dämmerungssehens	14,30
4.6.3	Untersuchung des binokularen Sehaktes	34,10
4.7	Untersuchungen nach arbeitsmedizinischen Vorschriften werden analog der Gebührenliste für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen abgerechnet	
4.8	Psychologische Testverfahren	
4.8.1	Anwendung und Auswertung einer orientierenden Testuntersuchung, zum Beispiel Sceno- oder vergleichbare Tests	14,30
4.8.2	Anwendung und Auswertung eines standardisierten Testverfahrens, zum Beispiel HaWie oder vergleichbare Verfahren	44,–

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 769

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
5	**Überwachungsaufgaben, Begehungen, Belehrungen und besondere Zeugnisse**	
	Zusätzliche Leistungen einschließlich Sachkosten werden nach Nummern 2 bis 4 vergütet. Darüber hinaus sind auch die Kosten für Verbrauchsmaterialien bei umwelthygienischen Untersuchungen zu erstatten.	
	Notwendige Aufwendungen bei Hausbesuchen, Ortsbesichtigungen und so weiter, für Fahrtkosten und Zeitaufwand werden nach den Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung in der jeweils geltenden Fassung berechnet.	
5.1	Überwachung und Prüfung	
5.1.1	einer Wassergewinnungs- oder Wasserversorgungsanlage nach § 37 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), oder nach § 18 der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)	20,– bis 550,–
5.1.2	einer sonstigen Anlage nach § 13 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung	20,– bis 200,-
5.1.3	eines Frei- oder Hallenbades nach § 37 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes oder nach einer Verordnung nach § 38 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes	28,– bis 200,–
5.1.4	einer Sport- oder Bädereinrichtung aufgrund der EG-Badegewässerrichtlinie	140,– bis 30,– pauschal pro Saison
5.1.5	eines Krankenhauses, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, einer Einrichtung für ambulantes Operieren, einer Dialyseeinrichtung, einer Tagesklinik oder einer Entbindungseinrichtung nach § 36 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes;	nach Zeitaufwand nach Maßgabe der Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung
5.1.6	sonstiger Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 oder 2 des Infektionsschutzgesetzes	28,– bis 220,–
5.2	Begehung, sofern sie durch Mängel veranlasst wird, die anlässlich einer vorhergegangenen Begehung festgestellt (Nachbesichtigung) oder sonst bekannt geworden sind, einschließlich entsprechender Schriftwechsel	
5.2.1 5.2.2 5.2.3 5.2.4 5.2.5 5.2.6	einer Wohnung einer Wasserversorgungsanlage einer Abwasseranlage (Kanalisation, Kläranlage) eines Lebensmittel- oder Gewerbebetriebes eines Herstellungsbetriebes für Mineralwasser sonstiger Betriebe und Einrichtungen (Krankenhäuser, Sanatorien, Heilbäder, Einrichtungen in Kur- und Erholungsorten, Friedhöfe, Friseurbetriebe, Piercing- und Tätowierungsstudios und andere)	28,– bis 200,-
5.2.7	einer Ortschaft (Ortsbesichtigung)	bis zu 275,–
5.3	Belehrung vor Tätigkeitsaufnahme in einem Lebensmittelbetrieb (§ 43 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes) inklusive Ausstellen einer gesiegelten Bestätigung.	25,–
5.3.1	Jährlich wiederkehrende Belehrung zum Infektionsschutz für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Lebensmittelbetrieb (§ 43 Abs. 4 des Infektionsschutzgesetzes).	11,-
5.3.2	Belehrungen nach § 35 des Infektionsschutzgesetzes auf Wunsch des Arbeitgebers oder Dienstherrn.	nach Vereinbarung

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 770

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
6	**Leichenwesen**	
6.1	Bescheinigung für die Feuerbestattung oder Ausstellung eines Leichenschauscheines	33,–
6.2.1	Bescheinigung zur Erlangung eines Leichenpasses oder Unbedenklichkeit einer Umbettung oder Ausgrabung	16,50
6.2.2	Soweit damit auch die Besichtigung einer Leiche verbunden ist, wird der dafür notwendige Zeitaufwand nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung berechnet.	
7	**Überprüfungsverfahren für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker**	
7.1	schriftliche Überprüfung	198,-
7.2	mündliche Überprüfung	132,-
7.3	Prüfung eingereichter Unterlagen im Rahmen eines Antragsverfahrens nach Aktenlage.	88,– bis 121,–
8	**Erlaubnisse, Zulassungen**	
8.1	Erlaubnis für Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 44 des Infektionsschutzgesetzes	100,– bis 770,–
8.2	Zulassung von Abweichungen nach § 9 Abs. 6 oder 9 der Trinkwasserverordnung	55,– bis 385,–
8.2.1	Nochmalige Zulassung nach § 9 Abs. 7, 8 oder 9 der Trinkwasserverordnung	55,– bis 385,–
8.3	Zulassung von Abweichungen nach § 10 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung	55,– bis 385,–

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 771

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Bereich der staatlichen Gesundheitsverwaltung*)

Vom 18. Dezember 2006

Aufgrund des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 510), des § 7 Abs. 1 Satz 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4456), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Bereich der staatlichen Gesundheitsverwaltung vom 20. Februar 2001 (GVBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 2005 (GVBl. I S. 247), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Arzneimittelrecht, nach dem Heilpraktikerrecht sowie in der staatlichen Gesundheitsverwaltung“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 wird das Wort „nachfolgend“ durch die Worte „in den Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

   b) Die Abs. 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

      „(2) Zuständige Behörde nach dem Arzneimittelgesetz, soweit Arzneimittel betroffen sind, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, ist das Regierungspräsidium, soweit in den Abs. 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist.

      (3) Abweichend von Abs. 2 ist zuständig für die

      1. Anerkennung einer zentralen Beschaffungsstelle für Arzneimittel nach § 47 Abs. 1 Nr. 5,
      2. Abnahme einer durch Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 2 Satz 2 vorgeschriebenen Sachkenntnisprüfung

      das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium.

      (4) Abweichend von Abs. 2 ist zuständig,

      1. für die Überwachung nach § 64 Abs. 1
         a) der Betriebe und Einrichtungen, die freiverkäufliche Arzneimittel in den Verkehr bringen oder sonst mit ihnen Handel treiben,
         b) der Betriebe und Einrichtungen, die Arzneimittel nur erwerben oder anwenden,
         c) der Betriebe und Einrichtungen, die im Auftrag des Tierarztes Fütterungsarzneimittel herstellen,
         d) der Personen im Fall des § 64 Abs. 1 Satz 3 bei den zu überwachenden Tätigkeiten, wenn es sich um Tätigkeiten nach Buchst. a oder b handelt,
      2. für die Untersagung des Sammelns von Arzneimitteln und die Sicherstellung der gesammelten Arzneimittel nach § 69 Abs. 2,
      3. für die Sicherstellung von Arzneimitteln sowie Stoffen und Zubereitungen aus Stoffen im Sinne des § 59a nach § 69 Abs. 2a und
      4. für die Sicherstellung von Werbematerial nach § 69 Abs. 3

      in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat, in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.“

3. In § 8 werden die Worte „Landrat als Behörde der Landesverwaltung“ durch das Wort „Kreisausschuss“ ersetzt.

4. In § 10 Abs. 1 werden die Worte „Hessische Landesprüfungsamt für Heilberufe“ durch die Worte „Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen“ ersetzt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

      „1. soweit Arzneimittel betroffen sind, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, soweit die Zuständigkeit nach § 1 Abs. 4 dieser Verordnung gegeben ist, in den Fällen des § 97 Abs. 2 Nr. 18 bis 26 in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat, in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeis-

*) Ändert GVBl. II 354-34

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 772

ter, im Übrigen das Regierungspräsidium,“

b) In Abs. 8 werden die Worte „Landrat als Behörde der Landesverwaltung“ durch das Wort „Kreisausschuss“ ersetzt.

6. In § 13 Satz 2 wird die Angabe „2006“ durch „2011“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Dezember 2006

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Die Sozialministerin
Lautenschläger

Der Minister für Umwelt,
ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Dietzel

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 773

Verordnung über die Einrichtung von Landesfamilienkassen im Land Hessen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (Hessische Landesfamilienkassenverordnung - HLFamKVO)*)

Vom 22. Dezember 2006

Aufgrund

des § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 7 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 848, 1202), geändert durch Gesetz vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 9 des Finanzverwaltungsgesetzes zur Einrichtung von Landesfamilienkassen in Hessen vom 11. Dezember 2006 (GVBl. I S. 677), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Hessische Bezügestelle nimmt als Landesfamilienkasse für alle Beschäftigten des Landes Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes wahr. Bis zum 31. Dezember 2007 ist sie auch Familienkasse für die Beschäftigten des Landes, die der Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH nach § 25a Abs. 5 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 843), zugewiesen oder gestellt sind, wenn die Personalangelegenheiten von der Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH wahrgenommen werden. Sie kann die Aufgaben der Familienkassen anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts wahrnehmen.

(2) Die Universität Kassel als Bezügestelle für die hessischen Hochschulen und die Forschungsanstalt Geisenheim ist Familienkasse für die Beschäftigten der hessischen Hochschulen und der Forschungsanstalt Geisenheim. Ab dem 1. Januar 2008 ist sie auch Familienkasse für die in Abs. 1 Satz 2 genannten Beschäftigten.

(3) Das Universitätsklinikum Frankfurt am Main ist Familienkasse für seine Beschäftigten und die Beschäftigten des Landes, die dem Universitätsklinikum nach § 22 Abs. 2 und 3 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken zugewiesen oder gestellt sind, wenn die Personaladministration und -abrechnung vom Universitätsklinikum wahrgenommen werden.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Wiesbaden, den 22. Dezember 2006

Der Hessische Minister
der Finanzen

Weimar

*) GVBl. II 320-176

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 774

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter (ZustVOFÄ)

Vom 12. Dezember 2006

Aufgrund des

1. § 17 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 848, 1202), geändert durch Gesetz vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes und nach § 15 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 16. September 1988 (GVBl. I S. 335),
2. § 15 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 2002 in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3819), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes und nach § 15 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes,
3. § 3 Abs. 7 Satz 4 des Hessischen Spielbankgesetzes vom 21. Dezember 1988 (GVBl. 1989 I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002 (GVBl. I S. 702),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter vom 14. April 2004 (GVBl. I S. 180) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zu § 13 „Amtsbetriebsprüfung“ wird durch die Angabe „Betriebsprüfung“ ersetzt.
   b) Die Angabe zu § 14 „Großbetriebsprüfung“ wird durch die Angabe „(aufgehoben)“ ersetzt.
   c) Die Angabe zu § 15 „Landwirtschaftliche Betriebsprüfung“ wird durch die Angabe „Überwachung der Spielbanken“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) Als neue Abs. 3 bis 5 werden eingefügt:

      „(3) Bei Arbeitgebern, die unter § 4 Abs. 4 fallen, ist für die lohnsteuerlichen Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt das Finanzamt Frankfurt am Main III für das Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst zuständig.

      (4) Bei Arbeitgebern, die unter § 4 Abs. 6 und 7 fallen, ist für die lohnsteuerlichen Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt das Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst für das Finanzamt Frankfurt am Main III zuständig.

      (5) Bei Arbeitgebern, die unter § 5 Abs. 1 fallen, ist das nach § 5 Abs. 1 zuständige Finanzamt auch für die lohnsteuerlichen Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt zuständig, wenn sowohl Organträger als auch Organgesellschaft ihre Geschäftsleitung sowie ihre lohnsteuerliche Betriebsstätte im Bezirk der Finanzämter Frankfurt am Main III und Frankfurt/M. V-Höchst haben.“
   b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 6.
   c) In dem neuen Abs. 6 wird die Angabe „Abweichend von Abs. 2“ durch die Angabe „Abweichend von Abs. 3 bis 5“ ersetzt.

3. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Betriebsprüfung

(1) Für die Anordnung und Durchführung von allgemeinen Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) bei Mittel-, Klein- und Kleinstbetrieben im Sinne des § 3 der Betriebsprüfungsordnung vom 15. März 2000 (BStBl. I S. 368) – außer bei Versicherungsunternehmen im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 1, bei Sondervermögen im Sinne des § 4 Abs. 6 und bei Kreditinstituten im Sinne des § 4 Abs. 7 – sowie von Außenprüfungen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Betriebsprüfungsordnung und von Sonderprüfungen ist zuständig

das Finanzamt	für das Finanzamt
Wiesbaden I	Wiesbaden II.

(2) Für die Anordnung und Durchführung von allgemeinen Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) bei Großbetrieben im Sinne des § 3 der Betriebsprüfungsordnung ist, vorbehaltlich der Abs. 3, 4 und 5, zuständig

das Finanzamt	für die Finanzämter
Darmstadt	Bensheim Dieburg Groß-Gerau Michelstadt
Fulda	Alsfeld-Lauterbach
Gießen	Dillenburg Friedberg (Hessen) Limburg-Weilburg Marburg-Biedenkopf Nidda Wetzlar

*) Ändert GVBl. II 40-23

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 775

Kassel-Hofgeismar	Eschwege-Witzenhausen Hersfeld-Rotenburg Kassel-Spohrstraße Korbach-Frankenberg Schwalm-Eder
Offenbach am Main-Land	Hanau
Offenbach am Main-Stadt	Gelnhausen Langen (Hessen)
Wiesbaden I	Hofheim am Taunus Rheingau-Taunus Wiesbaden II.

(3) Für die Anordnung und Durchführung von allgemeinen Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) bei Großbetrieben im Sinne des § 3 der Betriebsprüfungsordnung ist – soweit es sich um Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 4 Abs. 1 und 3 handelt – zuständig

das Finanzamt	für die Finanzämter
Offenbach am Main-Land	Gelnhausen Hanau Langen (Hessen) Offenbach am Main-Stadt – jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben K bis Z beginnt –
Offenbach am Main-Stadt	Gelnhausen Hanau Langen (Hessen) Offenbach am Main-Land – jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis J beginnt.

(4) Für die Anordnung und Durchführung von allgemeinen Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) bei Kreditinstituten im Sinne des § 4 Abs. 7 aller Betriebsgrößenklassen gilt Abs. 2. Davon abweichend ist zuständig

das Finanzamt	für die Finanzämter
Darmstadt	Gelnhausen Hanau Langen (Hessen) Offenbach am Main-Land Offenbach am Main-Stadt
Frankfurt/M. V-Höchst	Bad Homburg v. d. Höhe Frankfurt am Main I Frankfurt am Main II Frankfurt am Main IV
Gießen	Alsfeld-Lauterbach Fulda.

(5) Für die Anordnung und Durchführung von allgemeinen Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist zuständig

das Finanzamt	für die Finanzämter
Darmstadt	Bensheim Dieburg Groß-Gerau Langen (Hessen) Michelstadt Offenbach am Main-Land Offenbach am Main-Stadt
Gießen	Alsfeld-Lauterbach Dillenburg Friedberg (Hessen) Marburg-Biedenkopf Nidda Wetzlar
Kassel-Hofgeismar	Eschwege-Witzenhausen Fulda Hersfeld-Rotenburg Kassel-Spohrstraße Korbach-Frankenberg Schwalm-Eder
Wiesbaden I	Bad Homburg v.d. Höhe Frankfurt am Main I Frankfurt am Main II Frankfurt am Main III Frankfurt am Main IV Frankfurt/M. V-Höchst Gelnhausen Hanau Hofheim am Taunus Limburg-Weilburg Rheingau-Taunus Wiesbaden II.

(6) Die Zuständigkeit nach Abs. 2 bis 5 kann sich auch auf die Mitwirkung bei der Durchführung von Außenprüfungen aller Betriebsgrößenklassen erstrecken, sofern Sachverhalte mit Auslandsbezug oder der betrieblichen Altersversorgung vorliegen.

(7) Für die Anordnung und die Durchführung sowie die Mitwirkung bei der Durchführung von Außenprüfungen aller Betriebsgrößenklassen kann, sofern Sachverhalte mit Auslandsbezug vorliegen, zuständig sein

das Finanzamt	für die Finanzämter
Frankfurt/M. V-Höchst	Frankfurt am Main I Frankfurt am Main II Frankfurt am Main IV.

(8) Für die Anordnung und die Durchführung sowie die Mitwirkung bei der Durchführung von Außenprüfungen aller Betriebsgrößenklassen kann, sofern Sachverhalte der betrieb-

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 776

lichen Altersversorgung vorliegen, zuständig sein

das Finanzamt	für die Finanzämter
Darmstadt	Gelnhausen Hanau Langen (Hessen) Offenbach am Main-Land Offenbach am Main-Stadt
Frankfurt/M. V-Höchst	Bad Homburg v.d. Höhe Frankfurt am Main I Frankfurt am Main II Frankfurt am Main III Frankfurt am Main IV
Gießen	Alsfeld-Lauterbach Fulda.“

4. § 14 wird aufgehoben.

5. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Überwachung der Spielbanken

Für die Überwachung nach § 3 Abs. 7 Satz 3 des Hessischen Spielbankgesetzes der in Hessen zugelassenen Spielbanken ist das Finanzamt Wiesbaden II zuständig.“

6. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Abs. 4 bis 8 werden Abs. 3 bis 7.

7. In § 27 Abs. 3 wird die Angabe „§§ 13, 14 und 16“ durch die Angabe „§§ 13 und 16“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Dezember 2006

Der Hessische Minister der Finanzen

Weimar

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 777

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Rahmenprüfungsvorschriften für die Ausbildungsgänge an staatlich anerkannten Berufsakademien*)

Vom 15. Dezember 2006

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien in der Fassung vom 1. Juli 2006 (GVBl. I S. 388) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Rahmenprüfungsvorschriften für die Ausbildungsgänge an staatlich anerkannten Berufsakademien vom 4. Dezember 2001 (GVBl. I S. 560) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort „sich“ die Worte „im Diplomstudiengang“ eingefügt.

2. Dem § 2 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

   „Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 512), die auf andere Weise als durch ein Hochschul- oder Berufsakademiestudium besondere Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlich sind, können Semester sowie Studien- und Prüfungsleistungen nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung erlassen werden. Sie sind in einem dem Prüfungsergebnis entsprechenden Studienabschnitt zuzulassen. Das Verfahren legt der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Einstufungsprüfungsordnung fest.“

3. § 3 Abs. 5 wird aufgehoben.

4. In § 4 Abs. 2 Nr. 2 werden vor dem Wort „nach“ die Worte „im Falle des Diplomstudiums“ eingefügt.

5. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „folgende“ die Worte „im Falle des Diplomstudiums“ eingefügt.

6. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „gehen“ die Worte „im Falle des Diplomstudiums“ eingefügt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

   b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Nr. 4 werden die Worte „und des Diploms“ gestrichen.

   b) Als Nr. 5 wird angefügt:

      „5. die Form der Bescheinigung über die erzielten Studien- und Prüfergebnisse für den Fall, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.“

9. In § 10 wird die Angabe „2006“ durch die Angabe „2012“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Dezember 2006

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Corts

*) Ändert GVBl. II 70-221

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 778

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und die Kostenerstattung nach § 3 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes*)

Vom 20. Dezember 2006

Aufgrund des § 3 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes vom 29. November 2000 (GVBl. I S. 514), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 711), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und die Kostenerstattung nach § 3 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes vom 19. März 2001 (GVBl. I S. 191) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird die Angabe „180,– Deutsche Mark“ durch die Angabe „95 Euro“ ersetzt.
   b) Satz 5 erhält folgende Fassung:

      „Im Übrigen richtet sich die Entschädigung nach den für Sachverständige geltenden Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437), in der jeweils geltenden Fassung.“
2. In § 2 wird die Angabe „450,– Deutsche Mark“ durch die Angabe „230 Euro“ ersetzt.
3. In § 3 Satz 2 wird die Angabe „2006“ durch die Angabe „2011“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Dezember 2006

Die Hessische Sozialministerin
Lautenschläger

*) Ändert GVBl. II 350-89

GVBl. 2006 I Nr. 25 27.12.2006 10:12 Uhr Seite 779

Verordnung über die Förderung von Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz*)

Vom 22. Dezember 2006

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S.664) wird verordnet:

§ 1

Förderung freier Träger

(1) Bei freien Trägern von Beratungsstellen wird je Beratungspersonalstelle auf der Basis der zum 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres gültigen Landespersonalkostentabelle ein Pauschalsatz ermittelt, der 80 vom Hundert der Summe der Vergütung aus

1. 80 vom Hundert einer Personalstelle der Vergütungsgruppe BAT IV b ohne Arbeitsplatzkosten,
2. 20 vom Hundert einer Personalstelle der Vergütungsgruppe BAT I b ohne Arbeitsplatzkosten und
3. 25 vom Hundert einer Personalstelle der Vergütungsgruppe BAT V b ohne Arbeitsplatzkosten

zuzüglich 20 vom Hundert aus der Summe vorstehender Personalkosten für Sachkosten beträgt.

(2) Die Förderung nach Abs. 1 darf die tatsächlichen Kosten des Trägers nicht überschreiten.

§ 2

Erstattung für die Beratung durch kommunale Träger

Bei kommunalen Trägern von Beratungsstellen beträgt die Pauschale für Beratungen nach § 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050), je Beratungsfall 59 Euro.

§ 3

Erstattung für die Beratung durch ärztliche Beratungsstellen

(1) Bei ärztlichen Beratungsstellen beträgt die Pauschale für Beratungen nach § 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes je Beratungsfall 59 Euro.

(2) Mit dem Betrag nach Abs. 1 sind alle Kosten für die Beratungstätigkeiten sowie für Dokumentation und Fortbildung abgegolten.

(3) In den ärztlichen Beratungsstellen ist durch Aushang auf die Kostenfreiheit der Beratung nach § 6 Abs. 4 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes hinzuweisen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Wiesbaden, den 22. Dezember 2006

Die Hessische Sozialministerin
Lautenschläger

*) GVBl. II 34-58

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,20 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.